Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 44 (1956)

Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen — System Raiffeisen

Erscheint jeden Monat

Gesamtauflage 24 000 Exemplare — Olten, den 15. September 1956 — 44. Jahrgang — Nr. 11

A. Z. Olten

Eidgenössischer Bettag

Laßt uns wieder Bettag halten,
denn der Sommer ist dahin.
Morgens schon die feuchten, kalten
Nebel unser Tal durchziehn.

Wie des Sommers reife Ähre
neigt des Baumes Ast und Kron.
Volle Reife ahnt die hehre
Weise der Erfüllung schon.

Blatt um Blatt wird rot und golden,
trinkt noch einmal Sonnenglut,
bis es abends in dem holden,
letzten Blick des Lichtes ruht.

Wird es Herbst auf unsern Auen,
kommen uns die Berge nah,
dann Verklärung ist zu schauen
wie noch nie ein Sommer sah.

Laßt uns wieder Bettag halten
wie gereift die Flur ihn hält,
diesen Tag so fromm gestalten,
wie es Gott dem Herrn gefällt.

Laßt uns wieder Bettag halten
in dem lieben Vaterland,
mög der Herr das Land erhalten,
wie bisher er würdig fand.

Laßt uns wieder Bettag halten
nach dem alten Vätertrutz,
wo die Losungsworte galten:
Eigne Kraft und Gottes Schutz.

JOSEF STAUB

Gebet des Tages

Wachet auf, Brüder und Schwestern!

Laßt eure Maschinen ruhen, drosselt die Motoren, haltet ein mit euern Gesprächen und Streitreden, den Handel stellet ein, steigt von euern Positionen herunter, stellt die Pickel und Schaufeln in die Ecke, schließet die Hörsäle und tretet aus euern Arbeitsräumen und Stuben und Kammern heraus!

Wozu? Ist es nicht schade, gerade jetzt mein Werk zu unterbrechen, da ich doch erst recht und richtig begonnen habe?

Weil Eidgenössischer Dank-, Buß- und Bettag ist.

An diesem einen und einzigen Tag des Jahres, da wollen und müssen wir alle eins sein, und zwar eins mit Gott. Es werden wiederum Tage kommen für die Arbeit, Stunden für die Reden, Zeiten für Feste und Zeiten für Trauer, Epochen der Entwicklung und Perioden der Auseinandersetzung.

Dieser Tag aber gehört der Eidgenossenschaft und Gott.

Ich bitte euch, Brüder und Schwestern, höret darum auf mich und betet das eine große Gebet mit. Jeder tue es in seiner Form und seiner Art, in seiner Sprache und Sinndeutung; aber es soll dennoch das gemeinsame Gebet sein, das wir an diesem Tag gemeinsam zum gemeinsamen Gott sprechen.

»Unser Vater«, so beginnt es.

Gott ist nicht bloß eine große Unbekannte, nicht bloß irgendein letztes Sein, nicht bloß irgendeine unbegreifliche Schicksalsmacht, nicht irgendein frommes Gefühl, das von Zeit zu Zeit und immer seltener sich regt, nicht bloß ein Stern der kleinen Kinder und eine Hoffnung für das gebrochene Alter, nein, er ist der Vater. Vater im wahren Sinne des Wortes, so sagte es uns Christus, der doch Gottes Wort ist; Vater mit aller Konsequenz, von dem wir ausgehen, der uns bewacht und für uns sorgt, der uns nicht verlassen, sondern an sich ziehen will.

Eidgenosse, wo immer du also stehst, in welchem Lager du bist: Es gibt über dir einen Gott. Über deiner und meiner und unserer aller Existenz ist ein Gott, der aber nicht bloß Gott, sondern Vater ist.

Aber er ist im Himmel. Darum hast du ihn inmitten des Alltags mit all seinen heischenden Pflichten so leicht vergessen können, weil er im Himmel ist. Und doch, breitet sich nicht das Himmelszelt über alle Eidgenossen aus? Erkennen wir nicht klar, daß diese Welt nur kurze Zeit uns Heimat ist, und daß wir dann weggehen, d. h. sterben müssen? Also bete: »Der Du bist im Himmel«, und vergiß nicht: Über der Gegenwart muß es einst einen Himmel auch für dich geben.

Wie aber willst du in den Himmel kommen? Du mußt beten. Du mußt ein Christ, du mußt ein Eidgenosse sein, der dem Schöpfer Gott und seinem Namen Ehre macht. Unterscheide also recht gut, ob du bloß ein guter, anständiger Mensch bist — das genügt nämlich nicht — oder ob Du wirklich als Christ lebst. Eidgenossen können höchstens miteinander leben und nacheinander alle sterben; die Ewigkeit und Seligkeit, die gehört Gott und die verteilt Gott. Darum bete: »Geheiliget werde Dein Name.« Darum aber tue noch viel mehr dies Werk: Geheiliget werde Dein Name. Gott unterscheidet wohl zwischen einem Menschen, der ihn ehrt aus der Tiefe seines Herzens, und einem Heuchler, der ihm einen alten, auswendig gelernten Spruch aufsagt und ihn nicht anbetet mit seinen Werken. Deine Gebete und deine Werke müssen sich also verbinden, um Gott zu verherrlichen. Du kannst nicht Gott ehren in Worten und in den Taten dem Teufel folgen.

Es ist nämlich deine Aufgabe, auf Erden das Reich Gottes aufzurichten. Es handelt sich hier nicht um Machtpositionen der Kirchen, es wird hier nicht Religion gegen Partei und Kirche gegen Staat ausgespielt. Wenn du betest: »Zu uns komme Dein Reich«, dann geht es darum, daß du dich selber mit deinem Egoismus und selbst mit deinem schönen, süßen Humanismus wegschickst und an Gott denkst, daß du dich frägst, was er wohl zu deiner irdischen eidgenössischen Einrichtung sagen würde. Wenn du diese Bitte betest, dann sei ehrlich, und sei auch bereit zur Konsequenz. In deinem eigenen Bereich, deiner Persönlichkeit, deinem Beruf, bei deinen Freunden, deinen Eidgenossen muß dieses Reich aufgerichtet sein, in dem ein reiner und heiliger und allwissender und allmächtiger Gott Wohnung hat.

Wenn er aber bei dir sein soll, dann muß auch sein Wille und nicht bloß dein psychologisches, menschliches Nachgeben und Verstehen da sein. Er hat ja seinen Willen klar gekündet. Du kennst die zehn Gebote Gottes, die sind der Wille Gottes. Und darum muß jeder, der betet: »Dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf Erden«, bereit sein, in seinem persönlichen und gemeinschaftlichen Leben nach den Gesetzen und Normen dieser zehn Gebote Gottes zu handeln und zu wirken. Sie dürfen nicht verschoben und nicht plötzlich anders interpretiert werden. Sie sind gültig. Gültig sowohl in der Ausrichtung auf Gott, wie es in den ersten drei Geboten verlangt wird; maßgebend in der Gemeinschaft, die vom vierten bis zum neunten Gebot geschützt wird; ebenso verpflichtend im neunten und zehnten Gebot, welche das Unterbewußtsein, das Sehnen und heimliche Verlangen angehen. Bist du bereit, die Gebote Gottes zu halten?

Erst dann sprich weiter: »Gib uns heute unser tägliches Brot.« Denn erst dann hast du eigentlich eine gewisse Berechtigung und moralische Erlaubtheit, von Gott Brot für dein Leben erbitten zu dürfen. Wenn du Gott nicht dienen willst, dann stiehl das Brot heimlich aus den Äckern der Erde oder bettle es dem Teufel ab. Gott gibt Brot zum Leben, damit wir sein Leben und gemäß seinem Gesetz und seinem Willen leben. Und ob du dann unter diesem Brot das gewöhnliche Brot zum irdischen Leben oder gar das geweihte Brot des Abendmahles verstehst, es bleibt sich gleich: Gottes Brot verpflichtet zu göttlichem Leben.

Wer dieses Brot Gottes aus der Vaterhand empfangen hat, wer also eingekehrt ist im Vaterhaus und Gemeinschaft hat mit Gott, der muß auch im Frieden sein mit seinen Brüdern. Allerdings, das ist etwas schwer. Wir leben schon so viele hundert Jahre, haben ein Gedächtnis und wissen um die Geschichte. Wissen vor allem um die Vergangenheit und die Machtansprüche und um die Streitereien ganzer Jahrhunderte. Jeder weiß vom andern soviel, daß er sich am liebsten bekreuzigen oder gar abwenden würde. Wer von uns ist ohne Schuld?

Verzeih deinem Bruder um des einen, großen, gemeinsamen Vaters und des einen, gemeinsamen Reiches willen. Es ist nicht unmöglich. Sind wir nicht auch bloß menschlich Eidgenossen über Süd und Nord und West hinaus? Sind wir nicht Eidgenossen über die Probleme Stadt und Land hinweg? Sind wir nicht Eidgenossen trotz oder gerade wegen allen Parteien, Sprachen und Völkerscheiden? Wenn ein Volk der Erde es fertig bringt, über alle Gegensätze hinweg eins zu sein, dann sind wir es. Jeder bleibt, was er ist, den andern aber läßt er ebenso anders sein und anders leben.

Daher beschwöre ich dich um dieses ureigensten Könnens willen: Verzeih deinem Bruder; denn Gott vergibt uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldnern.

Die letzte Bitte, die du in diesem Tagesgebet aussprichst: »Führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel«, soll ein Seufzer sein aus dem Bewußtsein heraus, daß du noch Mensch und somit noch in Prüfung und Bewährung bist, daß du dich kennst und deine Erdgebundenheit, deine Verpflichtung an die reale, konkrete Situation, deine Bedingtheiten, deine bisherigen Erfolge und Mißerfolge.

Stete Bereitschaft für Gott ist für uns Menschen außerordentlich bemühend, da wir uns von Natur aus doch so sehr gewohnt sind, nach einigen Stunden hungrig und durstig zu werden und nach wenigen Stunden müde zu sein und einfach einzuschlafen. Das Ziel des geistigen Gottes ist vielfach zu schwebend für das geistig- und leibgebundene Wesen des Menschen. Darum beten wir immer wieder diese Bitte, die seufzt, seufzt aus der Realität unseres Ichs zu den absoluten, ewigen Höhen eines Gottes, die allein uns Heimat sein sollen. Beständige Treue erfordert mehr Kraft als ein einmaliges Heldentum. Einmaliges wäre aber auch zu kurz für die Ewigkeit der Ewigkeit.

Das mein Eidgenosse, sei dein Gebet. Es ist vorgesprochen als Musterbeispiel von Jesus Christus selbst.

Es nachzudenken, nachzufühlen, mindestens nachleben zu wollen, das ist deine Aufgabe am Eidgenössischen Bettag.

Dr. Richard Thalmann, Pfarrer in Balgach (SG).

Staat und Wirtschaft

Je mehr der Wille zur Selbstverantwortung im wirtschaftlichen Handeln schwindet und der Wunsch nach staatlichem Schutz der wirtschaftlichen Existenz in immer weiteren Kreisen verlautbar wird, um so mehr muß der Staat in das wirtschaftliche Geschehen eingreifen. Damit aber wird die Wirtschaft immer mehr verstaatlicht und der Verantwortung der Einzelnen entrückt. Diese Tendenz gilt es aufzuhalten. Dr. Hans Schindler hat in seiner Präsidialansprache an der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller, der kürzlich das Jubiläum seines 50jährigen Bestehens feiern konnte, einige beachtenswerte Gedanken geäußert, wie die wirtschaftenden Menschen selbst dazu beitragen können und müssen, daß die Gefahr einer zu starken Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft gebannt werden kann. Er führte u. a. aus:

Die Bedeutung des Betriebsklimas

»Stärker geworden ist der Einfluß des Staates auf die Wirtschaft. Konnte sich der Unternehmer vor fünfzig Jahren in dem vom Staat gegebenen Rahmen einer sicheren Rechtsordnung und einer stabilen Währung frei bewegen, so stößt er heute im Inland und im Ausland auf Schritt und Tritt auf Beeinträchtigungen aus mittelbarer oder unmittelbarer staatlicher Einflußnahme auf die Wirtschaft. An dieser Entwicklung sind die Unternehmer aller Länder nicht ganz unschuldig. Wenn wir uns die Freiheit der Wirtschaft, die ja bereits eine recht relative Freiheit geworden ist, bewahren wollen, so werden wir unsere Politik vermehrt darauf ausrichten müssen, auch in schwierigen Zeiten unsere Probleme so weit als möglich aus eigener Kraft zu lösen.

Gewiß können wir auf manchen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die Unterstützung des Staates nicht mehr entbehren, weder im Bereich des Handels, noch in dem der Sozialpolitik. Aber wir sollten dem Staat nichts überlassen, was wir selber tun können.

Was wir anstreben müssen, ist eine sinnvolle Zusammenarbeit und Ergänzung. Wir müssen im Volke das Bewußtsein wach halten, daß der Wohlstand der Bevölkerung nur durch die wirtschaftliche Leistung entsteht und wächst. Wir müssen dieses Bewußtsein erneut wecken.

Leider ist heute die oberflächliche Anschauung sehr verbreitet, es seien die Regelung der Löhne und Gehälter, das Maß und die Ausgestaltung sozialer Einrichtungen nicht mehr eine Frage der Aufbringung der Mittel, sondern lediglich eine Frage der Verteilung. Hier wiederum sind es breite Kreise, die in der gesetzlichen Regelung die erstrebenswerteste Lösung sehen, also in der Erzwingung auf politischem Wege. Je mehr solche gesetzliche Regelungen zur Tatsache werden, desto stärker erscheint der Staat als der Spender aller Wohlfahrt, desto mehr werden die Unternehmungen in die Rolle des zufälligen Geldgebers verwiesen, um so mehr lockert sich aber auch das Gefühl der Schicksalsverbundenheit innerhalb der Betriebsgemeinschaft.

Es scheint mir eine der wichtigsten Aufgaben der Unternehmer zu sein, diesen Entwicklungen entgegenzusteuern. Es handelt sich darum, die Überzeugung zu schaffen, daß die freie Wirtschaft, ohne den sicheren Boden der Wirklichkeit zu verlassen, Besseres leistet und den Arbeitnehmern auf längere Sicht eine bessere Lebenshaltung bieten kann, als eine staatlich dirigierte Wirtschaft.

Soweit es sich um die Aufklärung einer breiteren Öffenlichkeit handelt, können uns in dieser Aufgabe manche Institutionen wie z. B. die Presse unterstützen. Keine Institution und kein Verband aber können einen Ersatz bieten für den direkten Kontakt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerhalb des Betriebes. Dieser ist der wohl wichtigste und wirkungsvollste Weg der Einwirkung auf die Arbeitnehmer. Wir stoßen hier häufig auf eine gewisse Resignation. Die öffentliche Meinung wird aber nicht allein durch die Presse und die Propaganda gemacht.

Die Denkungsart des Arbeitnehmers hängt stark davon ab, wie er seinen Alltag erlebt. Mit anderen Worten: Das Klima im einzelnen Betrieb ist in entscheidender Weise mitbestimmend für die Einstellung zur Wirtschaftsordnung. Dabei spielen die materiellen Fragen nicht einmal eine derart ausschlaggebende Rolle, wie man dies vermuten könnte. Jedenfalls können wir immer wieder feststellen, daß es keine allgemeine Regel gibt, wonach die Zufriedenheit dort am größten ist, wo die höchsten Löhne be-

Mitteilungen aus der Sitzung der Verbandsbehörden vom 29./30. August 1956

Am 29. und 30. August versammelten sich Verwaltungs- und Aufsichtsrat des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten, Nationalrat Dr. Gallus Eugster (Mörschwil), zu ihrer ordentlichen Sommersitzung. Zur Behandlung gelangten folgende Geschäfte:

1. Die neugegründeten Darlehenskassen

   Bargen (Bern)
   Pedrinate (Tessin)
   Novaggio (Tessin)

   werden, nachdem die Beitrittsbedingungen erfüllt sind, in den Verband aufgenommen. Damit beträgt die Zahl der Neugründungen im laufenden Jahre 11 und die Gesamtzahl der dem Verbande angeschlossenen Darlehenskassen erhöht sich auf 1018.
2. Kreditgesuchen angeschlossener Darlehenskassen im Gesamtbetrage von 5,263 Mill. Franken wird die Genehmigung erteilt. Die Kreditansprüche der angeschlossenen Darlehenskassen an die Zentralkasse haben in den letzten Monaten erhebliche Ausmaße angenommen, so daß sich die Zentralkassa-Direktion gezwungen sieht, in der Bewilligung von Krediten sehr zurückhaltend zu sein und sie in erster Linie auf die Bevorschussung von Festanlagen und die Befriedigung des ländlichen Klein- und Betriebskredites zu beschränken. Die Verbandsbehörden bejahen einstimmig die Richtigkeit der Kreditpolitik der Zentralkassa-Leitung und erwarten von den angeschlossenen Kassen Zurückhaltung im Darlehensgeschäft und Anpassung der Darlehensversprechen an die vorhandenen eigenen flüssigen Mittel unter Innehaltung einer angemessenen Liquidität.
3. Direktor Egger gibt eine einläßliche Orientierung über die allgemeine Entwicklung der Verbandskassen und die Tätigkeit der Revisionsabteilung im ersten Halbjahr 1956, den Stand der Revisionsarbeiten und die Resultate der Prüfungsbefunde, die im allgemeinen recht gut zu befriedigen vermögen. Über einzelne Fälle werden besondere Beschlüsse gefaßt, und ganz besonders wird von den Verbandsbehörden die strikte Einhaltung der Raiffeisengrundsätze und der Kassastatuten für die Geschäftstätigkeit auch in der Zeit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur unterstrichen. Mit Befriedigung wird davon Kenntnis genommen, daß sich auch die verschiedenen Hilfsinstitutionen des Raiffeisenverbandes recht erfreulich weiterentwickeln.
4. Direktor Schwager erstattet Bericht über die Tätigkeit der Zentralkasse im 2. Quartal 1956 und die Entwicklung der Zentralkassa-Bilanz bis zum 31. Juli dieses Jahres. An dieser fällt vorab die Zunahme der Kredite an die angeschlossenen Darlehenskassen von 22,112 Mill. Franken auf 32,268 Mill. Franken auf, während die Guthaben der Kassen bei der Zentralkasse gleichzeitig von 211,619 Mill. Franken auf 206,972 Mill. Franken zurückgingen. Vom Geschäftsbericht des Zentralkassa-Direktors wird zustimmend Kenntnis genommen.
5. Die Aussprache über den diesjährigen Verbandstag in Luzern bringt die große Befriedigung über den schönen Verlauf der Tagung zum Ausdruck. Der Versuch mit der Simultanübersetzung gilt als wohlgelungen, und es wird der Wunsch geäußert, diese neue Form der zweisprachigen Berichterstattung wo immer möglich auch bei kommenden Tagungen beizubehalten.
6. Auf Ersuchen einer Darlehenskasse wird die Revision des Geschäftsreglementes der Kassen im Sinne der Erhöhung des Betrages von Fr. 1000.— auf Fr. 2000.— für Darlehen gegen nur einen Bürgen und der Heraufsetzung des Betrages von Fr. 10 000.— bei wenigstens zwei Bürgen eingehend geprüft, jedoch beschlossen, an den bestehenden Ansätzen festzuhalten. Der Geldentwertung ist bereits bei der seinerzeitigen Totalrevision des Reglementes hinreichend Rechnung getragen worden.

---

zahlt werden und die bestausgebauten Sozialeinrichtungen bestehen.

Im Alltagserlebnis des Arbeitnehmers nehmen die allgemeinen Fragen und Probleme, mit denen wir Unternehmer uns auseinanderzusetzen haben, einen eher untergeordneten Platz ein. Was den Arbeitnehmer bewegt, und was selbst bis in seine Ruhezeit ausstrahlt, das sind all die größeren bis kleinsten Begebenheiten im täglichen Arbeitsablauf, mit allem Drum und Dran des engsten Arbeitskreises, in den der Arbeitnehmer gestellt ist. Auf diese Erkenntnis müssen wir unsere Anstrengungen aufbauen. Es kann sich nicht einfach um belehrende Aufklärung über wirtschaftliche Zusammenhänge oder um die Orientierung der Arbeitnehmer über betriebliche Vorgänge handeln. Diese Dinge sind zwar ebenfalls sehr wichtig. Wir werden für sie aber nur dann einen aufnahmebereiten Boden vorfinden, wenn bereits ein gutes Klima, wenn Vertrauen vorhanden ist. Unser größtes Augenmerk müssen wir daher darauf richten, daß in unseren Betrieben von oben bis unten eine gute, saubere, nach Gerechtigkeit strebende, wohlwollende und die Persönlichkeit auf jeder Stufe achtende Gesinnung herrscht. Sie ist die Grundlage nicht nur eines ersprießlichen Zusammenlebens, sondern auch einer optimalen Arbeitsleistung und letzten Endes die Grundlage der Einstellung zur sozialen und wirtschaftlichen Ordnung.«

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Im Mittelpunkt des Weltgeschehens der letzten Wochen stand unzweifelhaft die Frage des Suez-Kanals, und die Presse aller Schattierungen und Länder war in letzter Zeit weitgehend von Diskussionen um diese Frage beherrscht. Was war geschehen? Der ägyptische Regierungspräsident, Oberst und Diktator Nasser hat eines Tages im Monat Juli den Suez-Kanal, der bisher unbestritten als Eigentum einer internationalen Gesellschaft unter englisch-französischer Führung betrachtet und anerkannt wurde, kurzweg verstaatlicht. In der Folge hat eine große, von 21 Ländern beschickte internationale Konferenz zur Sache Stellung genommen und über die zu ergreifenden Maßnahmen und Sanktionen beraten; und im Moment, wo wir diese Zeilen schreiben, verhandelt eine Abordnung mit Nasser über das Problem. Ausgang und Erfolg oder Mißerfolg sind abzuwarten, für die wirtschaftliche Entwicklung, ja für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens sind sie jedenfalls von schicksalhafter Bedeutung. Die Angelegenheit kann jedenfalls weitreichende Folgen haben, zeigt sie doch, daß manche sogen. junge oder unentwickelte Nationen erwacht sind, daß die Blütezeit der Kolonialmächte im Schwinden begriffen ist, daß sich die Völker Asiens und Afrikas gegen die Vormachtstellung des Westens erheben, oder sich gar in die Arme Sowjet-Rußlands werfen, welch letzteres immer dann und überall dort zu ernten pflegt, wenn sich andere streiten. Die Ereignisse und Entwicklungen sind geradezu tragisch, in einem Zeitpunkt, wo sich der Westen unter Führung der Vereinigten Nationen anschickt, den »unterentwickelten« Ländern großzügige Hilfe in jeder Form und unter allen Titeln zu gewähren. Es steht außer Zweifel, daß die wirtschaftliche Entwicklung in der Welt in nächster Zeit von der Gestaltung dieser Suez-Frage weitgehend und tiefgreifend beeinflußt werden wird.

Unsere schweizerische Wirtschaftslage steht weiterhin im Zeichen ausgesprochen guter Konjunktur, was nicht übersehen läßt, daß der eine oder andere Wirtschaftszweig, wie z. B. die Landwirtschaft, wegen der diesen Sommer wieder besonders ungünstigen Witterungsverhältnisse, zeitweise nichts weniger als begünstigt wird. Die seit unserem letzten Bericht bekannt gewordenen Zahlen über den schweizerischen

Außenhandel im ersten Halbjahr 1956 liefern eindrückliche Zahlen und Ausweise über die gute Wirtschaftslage und Konjunktur. So sind in den ersten 6 Monaten dieses Jahres fast 60 000 Wagen Waren mehr eingeführt worden als in der gleichen Zeit des Vorjahres, und der Wert dieser Importe ist um über 450 Millionen Franken größer als jener im vergangenen Jahre. Aber auch die Ausfuhr ist merklich gestiegen und erreichte einen Wert von über 2900 Millionen oder 250 Millionen mehr als im Vorjahre. Damit übertreffen die schweizerischen Außenhandelsumsätze im ersten Halbjahre 1956 sowohl dem Werte wie der Menge nach alle Ergebnisse seit Bestehen der Handelsstatistik. Der Passiv-Saldo, der naturgemäß auch für die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Geldmarkt von Bedeutung ist, überstieg die Summe von 640 Millionen oder 200 Millionen mehr als im Vorjahre. Im Monat Juli hat die aufsteigende Entwicklung angehalten und bei der Einfuhr mit einer Summe von 645 Millionen eine neue Höchstziffer erreicht. Auch die Ausfuhr ist neuerdings, aber weniger stark, gestiegen und erreichte in diesem Monat einen Wert von 521 Millionen, so daß sich allein im Juli ein Einfuhrüberschuß von 124 Millionen ergab. Diese Zahlen über die Entwicklung unseres Güterverkehrs mit dem Auslande bestätigen eindrücklich das Fortbestehen der Hochkonjunktur, ja sie lassen sogar noch eine weitere Steigerung der wirtschaftlichen Tätigkeit erwarten. Der Bericht der Kommission für Konjunkturbeobachtung für das 2. Quartal stellt denn auch fest, daß alle Faktoren eine weitere Verstärkung erfahren haben und daß die übliche Frühjahrsbelebung ein außergewöhnliches Ausmaß angenommen hat. In verschiedenen Industriezweigen stoße die Produktionanpassung in Folge des akuten Mangels an Arbeitskräften auf beträchtliche Schwierigkeiten. Die Beschäftigung in der Industrie hat im zweiten Quartal einen neuen Höchststand erreicht und die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist trotz Beschäftigung einer erhöhten Zahl ausländischer Arbeitskräfte gespannt. Eine Arbeitslosigkeit besteht praktisch nicht und die Zahl der offenen Stellen ist andauernd erheblich größer als das Angebot an Arbeitskräften.

Wir beschränken uns diesmal auf diese wenigen Hinweise zur allgemeinen Wirtschaftslage und den Ergebnissen unserer wirtschaftlichen Aktivität, um uns anschließend vermehrt den Problemen des Geld- und Kapitalmarktes zuzuwenden. Die schon wiederholt an dieser Stelle erwähnte Marktanspannung hat nicht nur angehalten, sondern sich eher noch etwas verstärkt. An der Börse unterliegen die sogenannten mündelsichern Werte zeitweise eher einem mehr oder weniger fühlbaren Druck; dieser ist zwar weniger die Folge massiver Verkäufe, als einer fehlenden Nachfrage. Demzufolge hat die Durchschnittsrendite in den letzten Wochen wieder eine leichte Erhöhung erfahren und steht nach den letzten Berechnungen auf 3,24 %. Die starke Mittelabschöpfung durch neue Anleihen, aber auch die Geldbedürfnisse für die intensive Bautätigkeit und schließlich die stark erhöhte Passivität unserer Handelsbilanz mögen zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Durch neue Anleihen (ohne Konversionen) ist der Geldmarkt im ersten Halbjahre mit fast 700 Millionen Franken beansprucht worden, und selbst wenn die Rückzahlungen in Abzug gebracht werden, ergab sich noch eine Netto-Beanspruchung für 622 Millionen. Daß diese Entwicklung auch auf die Einlagen-Entwicklung der Banken nicht ohne Einfluß sein kann, ist verständlich. So hat der Spareinlagen-Bestand bei den 27 Kantonalbanken im ersten Halbjahr 1956 nur um 101 Millionen Franken zugenommen, gegenüber einer Zunahme von 308 Millionen im ersten Halbjahr 1955. Der Spareinlagenzufluss hat sich also bei den Kantonalbanken deutlich verlangsamt. Dagegen ist der Zufluß von Obligationengeldern in diesem Zeitabschnitt etwas stärker ausgefallen als im Vorjahre. Das mag eine Folge der Erhöhung der Zinsvergütung auf 3 bzw. 3¼ % sein. Ähnlich dürfte auch die Entwicklung bei den Raiffeisenkassen verlaufen sein.

Die Meldungen sind aber zahlreich und gewisse Beobachtungen bestätigen immer wieder, daß an verschiedenen Orten eine gewisse Anspannung und Knappheit an flüßigen Mitteln besteht. Viele Banken sind deshalb in der Darlehens- und Kreditgewährung zurückhaltender geworden, als noch vor einigen Monaten. Diese Zurückhaltung zeigt sich nicht nur in weniger weitgehenden Belehnungsofferten als gelegentlich auch in den Zinsforderungen. Um einem Gesuchsteller nicht sagen zu müssen, daß man auf sein Gesuch wegen Mangel an flüssigen Mitteln lieber nicht eintreten wolle, macht man ihm eine solche Offerte, daß ihm der Appetit von selbst vergeht. Trotzdem scheint die Lage heute so zu sein, daß bei der Mehrzahl der Geldinstitute gegenwärtig mehr Darlehen abgelehnt als bewilligt werden.

Diese Lage hat zur Folge, daß heute den Raiffeisenkassen oft Gesuche unterbreitet werden, die ihnen unter normalen Verhältnissen nicht zugeleitet würden. Daraus erklären sich vielleicht teilweise auch die starken Bedürfnisse unserer Kassen, die sich darin abzeichnen, daß die Kassen im Laufe von weniger als 6 Monaten bei der Zentralkasse 30 Millionen mehr bezogen als einbezahlt haben, und daß sich Zahl und Summe der beim Verbande eingereichten Kreditgesuche in den letzten Monaten stark gemehrt haben. Der Verband ist durchaus in der Lage und stets auch bereit, den angeschlossenen Kassen Kredit zu gewähren, wenn es sich darum handelt, Festanlagen (welche die Wertschriften einer Bank ersetzen) zu bevorschussen, aber in der Gewährung weitergehender Kredite zwingt die gegenwärtige Lage zur vorsichtigen Zurückhaltung. Die Rückwirkung bei der einen oder andern Kasse kann oder muß sich darin zeigen, daß nicht mehr jedem, auch scheinbar noch so gut gesichertem Gesuche entsprochen werden kann und daß man gelegentlich einmal Nein sagen muß, wo man vielleicht gerne zustimmen würde. Schließlich muß sich ein vorsichtig geleitetes Institut in der Darlehens- und Kreditgewährung zu allen Zeiten nach dem Maß der verfügbaren Mittel ausrichten. Und die Aufrechterhaltung einer soliden und vorsorglichen Zahlungsbereitschaft ist zu allen Zeiten ein Gebot vorsichtiger Geschäftsführung, aber auch gesetzliche Vorschrift. Daß die Raiffeisenkassen in erster Linie für die Befriedigung kleinerer und mittlerer Kreditbedürfnisse da sind, sei nur am Rande vermerkt.

In den Zinssätzen ist im Banken-Sektor zu vermerken, daß die Bewilligung eines Satzes von 3¼ % für Anlagen auf Obligationen mehr und mehr Verwendung findet. Es wird damit versucht, den Zufluß von Geldern zu fördern oder den Abfluß in Anleihen, die in letzter Zeit auch fast durchwegs zu 3¼ % aufgelegt werden, abzubremsen. Die Raiffeisenkassen werden ebenfalls diesen Satz bewilligen, wo dies nicht bereits der Fall ist. Dagegen ist eine Erhöhung des Sparkasse-Zinsfußes von durchschnittlich 2½ % nicht am Platze, ebenso wenig wie eine Änderung der Schuldnerzinssätze. Wir wollen durch die Aufrechterhaltung mäßiger Zinssätze für die Einlagen auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die mäßigen Bedingungen für Darlehen und Kredite durchgehalten werden können. In gleicher Weise hat, nebenbei bemerkt, auch die schweiz. Nationalbank im Gegensatz zu den Notenbanken zahlreicher ausländischer Staaten von einer Erhöhung des offiziellen Diskontsatzes bisher abgesehen, denn eine solche würde jedenfalls rasch das Signal bilden für eine Erhöhung des Hypothekarzinsfußes und anderer Kreditbedingungen, und damit wohl folgenschwere Rückwirkungen haben auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Produktenpreise, der Mieten, ja der Kostenentwicklung im allgemeinen. J. E.

Der neue Verfassungsartikel über die Brotgetreideordnung

Die Abstimmung vom 30. September 1956 über den Verfassungsartikel 23 bis »Revision der Brotgetreideordnung des Landes« ist für das ganze Land, für Produzent und Konsument von allergrößter Bedeutung. Es hätte an sich genügt, wenn in der Verfassung festgelegt worden wäre: Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit Brotgetreide. Alles andere, d. h. die Ausführung, hätte im Getreidegesetz geregelt werden kön-

nen. Mit vollem Recht legen aber der Bundesrat und die Bundesversammlung einen Verfassungsentwurf vor, der die grundsätzlichen Wege der Brotgetreideordnung zeigt. Die Richtlinien für das kommende Getreidegesetz sind damit bereits im Verfassungsentwurf skizziert. Nach dem Verfassungsartikel soll die Brotgetreideversorgung des Landes durch folgende Maßnahmen gesichert werden:

1. Förderung des Inlandgetreideanbaues, Übernahme des Inlandgetreides zu Preisen, die den Anbau sichern.
2. Genügende Lagerhaltung.
3. Einfuhr von Getreide unter Mitwirkung der privaten Wirtschaft.
4. Erhaltung eines leistungsfähigen, über das ganze Land angemessen verteilten Müllereigewerbes.
5. Schaffung stabiler Brotpreise für den Konsumenten; billiges und gesundes Brot durch Preis- und Verarbeitungsvorschriften.
6. Übernahme der Mehrkosten für Inlandgetreide durch den Bund unter Verwendung des Ertrages der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland.

Für die Landwirtschaft wird sich gegenüber dem heutigen Zustand nicht viel ändern. Alle bewährten bisherigen Mittel — Anbauförderung, Saatgutförderung, Getreideabnahmen, Mahlprämien — werden auch künftig beibehalten. Es darf dabei anerkannt werden, daß bei der parlamentarischen Beratung von keiner Seite irgendwelche Einwendungen erhoben wurden. Im Gegenteil, alle diese Maßnahmen wurden begrüßt. Die Einsicht war vorhanden, daß der eigene jährliche Ernteertrag der wichtigste Teil der Brotgetreideversorgung ist.

Warum denn doch eine neue Verfassungsvorlage? Einmal weil der bisherige Artikel 23 bis nur eine unzureichende Grundlage bildet. Für stabile Brotpreise muß der Bund eine Möglichkeit haben, den Abgabepreis für Inlandgetreide beeinflussen zu können. Nach dem heutigen Verfassungsrecht ist der Abgabepreis für Inlandgetreide an die Mühlen nur zum Marktpreis für gleichwertiges Auslandgetreide möglich. Steigt also der Preis des Auslandgetreides, so sollte nach bisherigem Recht unmittelbar eine Brotpreiserhöhung folgen. Durch die unabhängige Festsetzung des Inlandpreises ist es dem Bunde möglich, stabile Mehl- bzw. Brotpreise zu erhalten. Nach dem alten Artikel 23 bis besteht auch nicht Klarheit, in wieweit Mahl- und Preisvorschriften erlassen werden können und in wieweit die Schutzmaßnahmen für die Müllerei verfassungsrechtliche Grundlage haben.

Für die Landwirtschaft ist von besonderer Wichtigkeit, daß im neuen Verfassungsartikel festgelegt ist, der Bund »übernimmt gutes mahlfähiges Inlandgetreide zu Preisen, die seinen Anbau s i c h e r n«. Im alten Artikel steht nur »ermöglicht«. Das ist positiver ausgedrückt und entspricht auch dem ersten Satz des neuen Artikels: »der Bund sichert die Versorgung des Landes mit Brotgetreide.«

Ohne neuen Verfassungsartikel müßten wir zum alten Art. 23 bis zurückkehren. Denkbar wäre auch eine befristete Verlängerung des heutigen Zutandes, der mit dem 31. Dez. 1957 abläuft und deswegen der Volksabstimmung unterbreitet werden müßte. Ich glaube aber, die Zeit einer provisorischen Lösung sollte nun vorbei sein. Wenn wir heute keine definitive Lösung zustande bringen, wann sollte dann die Zeit dazu angebrochen sein?

Die s t a a t l i c h e G e t r e i d e e i n f u h r, wie sie seit dem Kriege — entgegen der Verfassungsvorschrift — besteht, muß wieder der freien, aber geregelten privaten Einfuhr weichen. Gewiß sind die Landwirte mit dieser kriegswirtschaftlichen Ordnung einverstanden gewesen. Auch die Getreideverwaltung ist damit gut gefahren. Die Mitwirkung der privaten Wirtschaft bei der Einfuhr drängt sich aber bei den heutigen Verhältnissen auf. Der Bauernstand will eine verfassungsmäßige Ordnung.

In der Frage Monopol oder monopolfreie Lösung hat sich das Schweizervolk bereits in 2 Malen für die letztere Lösung entschieden. 1926 wurde die Monopollösung mit knappen 6000 Stimmen verworfen. Die monopolfreie Lösung wurde dagegen im Jahre 1929 mit 471 176 gegen 228 357 Stimmen deutlich angenommen. Das Schweizervolk ist gegen die Verstaatlichung, soweit diese nicht einer absoluten Notwendigkeit entspricht. Im neuen Verfassungsartikel ist deshalb die Mitwirkung des Handels gegeben. Sobald sich aber kriegswirtschaftliche oder Einfuhr-Schwierigkeiten einstellen, drängt sich die Einfuhr durch die Getreideverwaltung auf.

Die landwirtschaftliche Sicherung ist auf drei Gesetzen aufgebaut: Landwirtschaftsgesetz, Alkoholgesetz und Getreidegesetz; und diese wiederum auf drei entsprechenden Verfassungsartikeln 31 bis (Wirtschaftsartikel), Artikel 32 bis (Alkoholartikel) und Art. 23 bis (Getreideartikel). Alle drei sind sogenannte bis-Artikel, d. h. sie sind später in die Verfassung aufgenommen worden, weil sich erst hernach die Notwendigkeit hierzu ergab. So mit unserem Verfassungs-Artikel 23 bis: Der große Inlandsanbau und die guten Preise sicherten die Brotversorgung des Landes. Vor 75 Jahren verzeichneten wir bei einem Verbrauch von 48 000 Wagen 21 000 Wagen Inlandgetreide. Ja zur Zeit der Verfassungsschöpfung hatten wir eigenes Brot für die Dauer von 250 Tagen. Vor 75 Jahren kam der Inlandweizenpreis auf Fr. 35.— zu stehen, also wertmäßig viel mehr als heute. Mit dem Preiszerfall infolge überseeischer und Raubbau-Konkurrenz änderte sich die Lage, und der Erste Weltkrieg mit seinen Versorgungsschwierigkeiten überzeugte das Schweizervolk, daß man in Friedenszeiten für die Getreideversorgung des Landes vorsorgen muß.

Der Verf.-Artikel 23 bis, über welchen wir abzustimmen haben, wird von gegensätzlichen Meinungsverschiedenheiten bekämpft. Für die eine enthält er zu wenig Verstaatlichung, für die andere zu viel.

Der Kampf im besondern gilt der Erhaltung einer dezentralisierten Müllerei. Der Verf.-Artikel sagt: »Der Bund trifft Vorkehren zur Erhaltung eines leistungsfähigen, angemessen über das ganze Land verteilten Müllereigewerbes.« Es ist dies ein absolut notwendiger Grundsatz und gerade für die Landwirtschaft von großer Bedeutung. Wenn dieser Grundsatz auch speziell die Handelsmühlen und weniger die Kundenmühlen betrifft, so bilden doch vielerorts beide eine Einheit. Auf welche Art das dezentralisierte Müllereigewerbe erhalten wer-

»Das Dorf ist nicht nur ein Anhängsel der Stadt. Das Dorf ist nicht bloß ein Reservoir, das Arbeitskräfte aufbewahren und rüsten muß für die Stadt, für die Industrie. Rettet die Selbständigkeit des Dorfes! Hütet die gesunde Eigenart des Dorfes! Schützet die christliche Kultur im Dorf! . . . Schafft ein gesundes, ein starkes, ein tief christliches Bauernvolk, das wie eine Staumauer Widerstand leistet gegen die wachsenden und drohenden Wellen physischer und seelischer Zerrüttung!«

PAPST PIUS XII

den soll, wird erst im Gesetze bestimmt, und dieses Gesetz ist dann dem Referendum unterstellt, also nicht gleichsam »eine Katze im Sack«, wie in einer Zeitung zu lesen war. Ob und wieweit mit Ausstoßvorschriften, Frachtenausgleich, Beiträgen zu rechnen ist, wird erst später im Gesetze festgelegt. Eine einseitige Großmühlenkonzentrierung würde die Sicherung der Versorgung des Landes mit Brotgetreide in Frage stellen. Die Elemente der Sicherung der Versorgung mit Brotgetreide sind: Eigenproduktion, Lagerhaltung und Mühlenverteilung übers ganze Land.

Eine Getreideabnahme von ca. 20 000 Wagen in der Zeit von 2 bis 3 Monaten ist nur möglich bei einem über das ganze Land gespannten Netz von verteilten Mühlen. Auch ist damit eine große Ersparnis an Frachten und somit eine Verbilligung der Getreideversorgung erreicht.

Daß der Verfassungsartikel auch die Möglichkeit enthält, den erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den Berggebieten Rechnung zu tragen, ist unumstritten.

Dem Konsumenten wird ein stabiler Brotpreis zugesichert, und die Differenz zwischen Ausland- und Inlandgetreidepreis wird vom Bunde ganz übernommen und in keiner Weise vom Konsumenten getragen, wohl aber ein Teil der Lagerungskosten, was selbstverständlich ist; denn jede Sicherung und Versicherung setzt irgend eine Prämie voraus. Sollte im neuen Gesetze wieder eine Weißmehlabgabe vorgesehen werden — was aber heute nicht mehr zur Diskussion steht —, so wird diese wie in den letzten Jahren voll und ganz den Konsumenten zugute kommen. Von einer fiskalpolitischen Abgabe darf also nicht gesprochen werden. Hierüber haben schon bisher die Staatsrechnungen Auskunft erteilt. Ebenso wird es als ausgeschlossen gelten, daß in Zukunft ein Kontingentshandel im alten Sinne aufrechterhalten wird.

Der Verf.-Artikel 23 bis ist von den Organen der eidgen. Getreideverwaltung, vom Finanzdepartement, vom Bundesrate und den eidgen. Räten gut vorbereitet und von letzteren gutgeheißen worden. Es ist eine Vorlage, die wir dem Landwirte dringend zur Annahme empfehlen. Das ganze verantwortungsbewußte Schweizervolk wird aufgerufen, mitzuhelfen, dem Lande für Friedens- und Kriegszeiten eine gesunde Getreide- bzw. Brotwirtschaft zu sichern.

Alban Müller, Nat.-Rat.

Die Güterzusammenlegung im Dienste der Landesplanung unter besonderer Berücksichtigung der Durchgangsstraßen

(Schluß)

d) Maßnahmen bei Zurückstellung des Straßenbaues

In Gebieten, wo der Straßenbau vorläufig zurückgestellt wird, die Zusammenlegung aber aus zwingenden Gründen eine Aufschiebung nicht erträgt, ist eine angemessene Rücksichtnahme dennoch am Platze. Im allgemeinen sind hier folgende vorsorgliche Maßnahmen möglich:

1. Stufe: Errichtung eines Bauverbotes in der Zone der projektierten Durchgangsstraße ohne Anpassung der Flureinteilung.
2. Stufe: Errichtung eines Bauverbotes mit Anpassung der Flureinteilung.
3. Stufe: Errichtung eines Bauverbotes mit Erstellung eines Flurweges im Trasse der künftigen Durchgangsstraße und grundbuchliche Anmerkung der Pflicht zur Landabtretung im Zeitpunkt des Straßenbaues auf den Nachbargrundstücken.
4. Stufe: Zuteilung des für die Straße erforderlichen Landes an das Meliorationsunternehmen zuhanden der späteren Abtretung an den Staat, evtl. unter Festlegung von Baulinien.
5. Stufe: Zuteilung des Landes an den Staat, evtl. unter Festlegung von Baulinien.

e) Der Beitrag des Waldes

Im Bundesgesetzt betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 heißt es in Art. 31, Absatz 1:

»Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.«

Aus dem »soll« ist allerdings mit der Zeit ein »darf« gemacht worden. So ist beispielsweise in den meisten Kantonen für die Inanspruchnahme von Wald durch den Straßenbau Realersatz zu leisten (Einlage in Wiederaufforstungsfonds mit gelegentlicher Aufforstung von Kulturland).

Wohl nicht ganz zu Unrecht fragt man sich selbst in Kreisen, die den Wald zu schätzen wissen, ob man in diesen Fällen nicht doch zu weit geht. Es ist deshalb nicht nur von landwirtschaftlicher Seite, sondern auch von maßgebenden, vom rapiden Schwund unseres Kulturlandes beeindruckten Behörden der Gedanke geäußert worden, die durch den Ausbau der 500 km Durchgangsstraßen beanspruchte Fläche von rund 2000 ha sollte zu Lasten des Waldes gehen.

Daß sich die Förster gegen einen derartigen Eingriff in ihre Domäne geschlossen zur Wehr setzten, ist durchaus verständlich. Das Leben ist aber oft stärker als die Überlieferung, und ich habe den Eindruck, daß auch die Betreuer des Waldes zu einer Zwischenlösung Hand bieten sollten, die dem Grundsatz folgt,

»daß das durch den Straßenbau beanspruchte Areal zur einen Hälfte zu Lasten des Kulturlandes und zur andern Hälfte zu Lasten des Waldes geht.«

Das wäre so zu verstehen, daß in Gemeinden, in denen die Straße ohnehin zur Hälfte in den Wald zu liegen kommt, kein forstlicher Realersatz geleistet werden müßte. In Fällen aber — und diese werden die Regel bilden —, wo der Wald durch die Straße nur wenig oder überhaupt nicht berührt wird, wäre durch entsprechende Rodung wenigstens zum Teil landwirtschaftlicher Realersatz zu gewähren.

Bei aller Anerkennung der volkswirtschaftlichen, klimatischen und biologischen, der materiellen und ideellen Werte unseres Schweizer Waldes ist das ihm zugemutete, bescheidene Opfer doch wohl tragbar.

f) Beteiligung des Straßenbaues an den Meliorationskosten

aa) Noch nicht zusammengelegte Gemeinden

Es ist schon der Vorschlag gemacht worden, 10 Prozent der Straßenbaukosten abzuzweigen und für die Neuordnung (Gesamtmelioration) der betroffenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsräume zur Verfügung zu stellen. Bei mittleren Straßenbaukosten von 3 Millionen Franken/km entspräche dies einem Betrag von im Mittel 300 000.— Fr./km, der für die beidseitig der Straße erforderlichen kulturtechnischen Maßnahmen zur Verfügung stünde.

So verblüffend einfach dieser Vorschlag auch erscheint, so zeigt sich bei näherer Prüfung, daß man damit der Sache kaum gerecht zu werden vermag. Einmal variieren die Kosten des Straßenbaues außerordentlich stark, und dann gibt es oft Fälle, in denen die Straßenbaukosten sehr hoch und die durch die Straße bedingten Meliorationsmaßnahmen wenig kostspielig sind und umgekehrt. Die dadurch entstehenden Härten können nur sehr schwer oder überhaupt nicht ausgeglichen werden.

Die Erfahrungen, die bis anhin sowohl im Kanton Zürich wie in den übrigen Kantonen gemacht wurden, zeigen, daß jedes Meliorationsunternehmen, das mit der Rücksichtnahme auf den bevorstehenden Straßenbau zu tun hatte, seine ganz besonderen Verhältnisse aufweist und daß eine allseits tragbare Lösung nur unter Berücksichtigung dieser spezifischen Gegebenheiten gefunden werden kann. Gewiß ist die Bereitschaft der weitblickenden Straßenbauer, vor allem aber der Behörden, vorhanden, der Landwirtschaft weitestgehend zu helfen. Diese Hilfe darf aber wohl nur dort und nur so weit beansprucht werden, als eine im Gesamtinteresse liegende Lösung dies erfordert.

In Würdigung dieses Grundsatzes kommen wir zu folgendem Vorschlag:

1. Die Kosten der Landbeschaffung (Kauf, evtl. Rodung bzw. Zuweisung im Zusammenlegungsverfahren) gehen zu Lasten des Straßenbaues (bisherige Regelung).
2. Alle durch den Straßenbau bedingten Mehrkosten des Meliorationsunternehmens (baulich, technisch und administra-

tiv), einschließlich aller Anpassungsarbeiten an den bestehenden Anlagen und Entschädigungen für allfällige Baubeschränkungen, gehen auf Rechnung des Straßenbaues (bisherige Regelung).

3. Der Straßenbau übernimmt bei den durch ihn bedingten, im Interesse des Zeitgewinnes verfügten Gesamtmeliorationen:
   — die Kosten des generellen Projektes unter späterer Rückvergütung der gesetzlichen Meliorationsbeiträge,
   — einen zusätzlichen Beitrag an die Ausführungskosten von 5 bis 10 %, abgestuft nach Maßgabe der Kostspieligkeit des Meliorationsunternehmens (mittlere Bruttokosten/ha).

Die unter Ziffer 3 genannte zusätzliche Beitragsleistung ist vor allem deshalb nötig, weil das bisherige Entscheidungsrecht der Grundeigentümer über eine Melioration durch die behördliche Anordnung ersetzt wird. Wer mit dem Wesen einer Güterzusammenlegung vertraut ist, der weiß, daß jede Beschränkung des Mitspracherechtes der Grundeigentümer mit psychologischen Rückwirkungen verbunden ist und daß die Anordnung jedenfalls eher hingenommen wird, wenn den Beteiligten die Tragung ihrer Restkosten erleichtert werden kann. Dazu muß festgestellt werden, daß die Durchgangsstraße auch in rein landwirtschaftlicher Hinsicht immer irgendwie eine Erschwerung (längere Bewirtschaftungswege usw.) mit sich bringt, so daß der zusätzliche Beitrag zugleich eine Entschädigung für die dauernden Inkonvenienzen bedeutet.

bb) Bereits zusammengelegte Gemeinden

Die Erstellung von Durchgangsstraßen in bereits zusammengelegten Gebieten wiegt landwirtschaftlich doppelt schwer, weil die neu eingeteilte Feldflur in der Regel unglücklich durchschnitten wird. In den meisten Fällen wird der übliche Grundrechtserwerb bzw. die Enteignung kaum den Zustand schaffen können, der für eine rationelle Bewirtschaftung der betroffenen Gebiete notwendig ist. Wie übrigens auch in den noch nicht bereinigten Gebieten geht es aber vor allem darum, die beidseitig des Straßentrasses liegende Feldflur in ihrer neuen Einteilung so zu gestalten, daß eine zweckmäßige Nutzung des Bodens überhaupt möglich ist. Eine auf die Dauer befriedigende Lösung wird im allgemeinen nur auf dem Wege über eine nochmalige Zusammenlegung möglich sein.

Wo die Linienführung der Durchgangsstraße es mit sich bringt, daß einzelne Feldfluren vom Dorfe abgeschnitten werden, oder wo die Hauptstraße durch das Dorf selbst gelegt werden muß, ist darnach zu trachten, einen oder mehrere Betriebe in die Randzonen des Wirtschaftsgebietes umzusiedeln. Natürlich ist in diesem Falle die ganze Gemeinde, bzw. das gesamte in der Einflußzone der Straßenbaute liegende Wirtschaftsgebiet, einer zweiten Zusammenlegung zu unterwerfen. Daß in diesen Fällen die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich die wegebaulichen, wasserbaulichen und sonstigen Anpassungsarbeiten zu Lasten des Straßenbaues gehen, ist gegeben. Vorbehalten bleiben nachweisbare Mehrwerte, die von den Grundeigentümern zu übernehmen sind.

Die Erfahrung zeigt nun, daß, wenn die Landkäufe erst mit Gründung der Meliorationsgenossenschaft einsetzen und forciert werden müssen, eine Preissteigerung eintritt, die den freihändigen Erwerb durch das Meliorationsunternehmen äußerst erschwert, oft sogar verunmöglicht.

Diesen ungesunden Erscheinungen könnte dadurch einigermaßen begegnet werden, daß bereits einige Zeit (5—10 Jahre) vor Inangriffnahme der Zusammenlegung Land für den genannten Zweck erworben und bis zur Durchführung der Melioration verpachtet würde. Eine in den interessierten Kantonen zu bezeichnende Treuhandstelle hätte in enger Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betriebsberatern, den Gemeindebehörden und den örtlichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Organisationen die Aufgabe zu übernehmen. Voraussetzung ist natürlich, daß der Staat bereit wäre, die daraus erwachsenden Unkosten (Differenz zwischen Kapital- und Pachtzins, zwischen An- und Verkauf, Verwaltungskosten usw.) zu übernehmen. In Schweden und in einzelnen Ländern Deutschlands (badische und württembergische Landsiedelung) wird dieser Weg seit längerer Zeit, z. T. schon seit den Zwanzigerjahren, beschritten, und zwar nicht nur als Vorbereitung der Flurbereinigung, sondern ganz allgemein als wirksamste Maßnahme zur Förderung und Mehrung existenzfähiger Familienbetriebe.

Die große Aufgabe, die uns die Zukunft noch zu lösen aufgibt, erfordert ein Zusammenspannen aller guten Kräfte.

Was braucht es, um durchzukommen:

— Verständnis für eine sinnvolle Nutzung unseres kargen Nähr- und Wohnraumes,
— Ehrfurcht vor dem Alten, Mut und Entschlußkraft fürs Neue,

insbesondere aber:

— einen über alle Enttäuschungen hinweg sich immer wieder erneuernden Willen zur Zusammenarbeit.

Wo ein Wille ist — ist aber auch ein Weg.

und dieser Weg steht jedem gutgesinnten Eidgenossen offen.

Ueber den Sinn des Mittelstandes

Obwohl der Ausdruck Mittelstand in der Vorstellungswelt des Europäers seit alter Zeit einen festen Platz einnimmt, fällt es schwer, konkrete Inhalte zu finden und klare Abgrenzungen gegenüber den anderen Bereichen der Gesellschaft vorzunehmen. Entsprechend schwierig ist es, die große Richtung der Mittelstandspolitik zu bestimmen und ein gezieltes Programm der wirtschaftlichen und sozialen Förderung zu verfolgen. Diese Umstände erschweren die Stellung des Mittelstandes und seiner Glieder in den politischen und sozialen Auseinandersetzungen der Gegenwart. Es ist deshalb ein Gebot der Stunde, sich ernsthaft auf die Sendung und Funktion des Mittelstandes zu besinnen und die entsprechenden Schlußfolgerungen in wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht zu ziehen.

Wer das Wort Mittelstand gebraucht, setzt eine Gliederung der Gesellschaft und eine entsprechende Arbeitsteilung voraus, die durch ein typisches »Unten« und »Oben« und eine Mitte mit fließenden Übergängen nach beiden Seiten gekennzeichnet ist. Diese Gliederung geht auf die Zeit des Mittelalters zurück. Damals hatten es tüchtige und mutige Handwerker verstanden, ihre Berufstätigkeit allmählich zur Grundlage eines besonderen Erwerbszweiges emporzuheben und damit die Voraussetzung für das Entstehen eines neuen sozialen und politischen Standes zu schaffen, der fortan das freie städtische Bürgertum repräsentierte und die ehemalige geistige Führung des Adels übernahm. Damit verfügte zum erstenmal in der Geschichte ein in der Produktion tätiger Stand über ein Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen und später auch in staatspolitischen Fragen, nachdem bisher nur der Adel und die Kirche die Geschicke der Gemeinschaft bestimmt hatten. Der Handwerkerstand nahm damit eine Mittelstellung ein zwischen der Aristokratie und den auf Lohnarbeit angewiesenen Gesellschaftsschichten, insbesondere den vom Meistertum ausgeschlossenen Gesellen und den Landarbeitern.

Diese Gesellschaftsordnung blieb bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger unverändert bestehen. Erst damals trat im Zuge der Ablösung der persönlichen Bindungen der Bauern an die Lehnsherren, wie sie während der mittelalterlichen Feudalherrschaft bestanden hatten, eine erste Änderung ein. Der Übergang des Bauerngutes in das Eigentum des Bauern und die Beseitigung der Leibeigenschaft brachten dem Bauern Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Damit waren die Voraussetzungen für das Entstehen eines freien Bauernstandes gegeben, der seither zum Mittelstand gehört. Die zweite Änderung ergab sich im 19. Jahrhundert, als die Industrialisierung der Wirtschaft und die zunehmende Verdrängung der kleinen Handwerks- und Handelsbetriebe durch die Großbetriebe ein bedrohliches Herabsinken weiter Kreise des Handwerks und Kleinhandels auf das wirtschaftliche und soziale Niveau des Proletariates alter Prägung zur Folge hatten.

Die Auffassung, daß nur das Handwerk und der Kleinhandel sowie die Landwirtschaft den Mittelstand ausmachen, trägt den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der Gegenwart nicht mehr Rechnung. Dies kommt am deutlichsten in der Tatsache zum Ausdruck, daß heute im Namen des Mittelstandes sehr verschiedene soziale Gruppen wirtschafts- und sozialpolitische Aspirationen verfolgen. So fordern die Angestellten einen Ausbau des staatlichen Sozialschutzes und der staatlichen Sozialversicherung mit dem Argument, die Angestelltenschaft müsse vor dem Absinken ins Proletariat bewahrt werden. Die Angehörigen der freien Berufe heben ihr Bekenntnis zur freiheitlichen Wirtschaft hervor und berufen sich auf das Merkmal der selbstverantwortlichen Berufsausübung. Die Beamten schließlich setzen sich dafür ein, als eine Klasse der sozialen Mitte betrachtet zu werden.

Diese Sachverhalte zeigen, daß sich die Grenzen zwischen den einzelnen sozialen Gruppen im Laufe der Zeit verschoben haben und daß es auf Grund der früheren Kriterien nicht mehr möglich ist, klare und eindeutige Trennungen vorzunehmen. Ganz abgesehen davon kennt die moderne Gesellschaft keine Statistik der standesgemäßen Gesellschaftsordnung mehr. Ihr Merkmal ist die Dynamik, wie sie in den ständigen Fluktuationen unter den einzelnen Wirtschaftsgruppen und der Entstehung immer neuer Mittelschichten zum Ausdruck kommt. Ein sprechendes Beispiel der Gegenwart bietet die Automatisierung der Wirtschaft, die eine stärkere Bindung der Arbeitskräfte an den Arbeitsplatz bewirkt und durch die höhere Entlöhnung und Verantwortung dieser Facharbeiter die Entwicklung einer neuen Mittelschicht begünstigt.

Soziologisch ist die Position des Mittelstandes durch die Übergänge nach »Unten« und »Oben« bestimmt. Der Mittelstand bildet das Sammelbecken all derjenigen Menschen, die sich ideologisch nicht zum Proletariat zählen wollen und sich nicht Kapitalisten nennen können. Damit kann aber auch nicht mehr die selbständige Erwerbstätigkeit das entscheidende Kriterium sein. Der Mittelstand muß vielmehr als soziologische Kategorie aufgefaßt werden, deren Wesenheit in einer spezifischen Wirtschafts- und Sozialgesinnung liegt, in einem gemeinsamen Ideengut, das sich sowohl in der privaten, menschlichen als auch in der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Sphäre des Daseins äußert. Die einzelnen Merkmale dieses Ideengutes, eng miteinander verbunden und sich gegenseitig durchdringend, sind in der privaten Sphäre die Liebe zur Persönlichkeit und Freiheit, das Verantwortungsbewußtsein, die Solidarität und Gerechtigkeit, die Sparsamkeit und Selbstzufriedenheit, in der wirtschaftlichen und sozialen Sphäre die Anerkennung des Privateigentums, die Bejahung der Privatwirtschaft, die soziale Gesinnung und das Standesbewußtsein und schließlich im politischen Bereich der Individualismus, die demokratische Gesinnung und die politische Toleranz. So verstanden, charakterisiert sich der Mittelstand als eine Sammlung gesellschaftlicher Gruppen, die im Unterschied zur Klasse nicht in erster Linie durch die Gleichheit oder Ähnlichkeit der wirtschaftlichen Situation, sondern durch die Gemeinsamkeit der beruflichen Arbeit, der sozialen Funktion und des erwähnten geistigen Ideengutes gekennzeichnet sind.

Im Lichte dieser Gemeinsamkeiten ergibt sich für alle wirtschaftlichen und sozialen Mittelschichten die Notwendigkeit, die wirtschafts- und sozialpolitischen Belange unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Bedürfnisse zu verfolgen und die Verlagerung der gruppenegoistischen Interessen im eigenen Nutzen nach Möglichkeit zu vermeiden. Es muß vor allem die Illusion aus dem Wege geräumt werden, daß eine einzelne Schicht ihre wirtschaftliche und soziale Stellung ohne Rücksichtnahme auf die übrigen Schichten und ohne aktive Anteilnahme der Gemeinschaft verbessern könne. Was in der Gegenwart not tut, ist die Behandlung aller mittelstandspolitischen Probleme unter dem Gesichtspunkte bewußter und stärkerer ökonomischer, sozialer und politischer Integration der Handwerker und Kleinhändler, der Angestellten und Beamten, der Landwirte und der Angehörigen freier Berufe.

Diese Notwendigkeit offenbart sich besonders eindrücklich beim Kampf des Handwerks und der Kleinbetriebe des Einzelhandels gegen die Großbetriebe der Produktion und Warenverteilung. Die Gefahr ist akut, daß das ganze Ideengut des Mittelstandes zerschlagen und ein zentrales Lenkungssystem eintreten muß, wenn sich das Handwerk und der Kleinhandel nicht aus eigener Kraft behaupten und die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit bewahren können. Wer sich für die Verteidigung des mittelständischen Ideengutes einsetzen will, muß folgerichtig das Seine dazu beitragen, daß die mittelständisch-gewerbliche Wirtschaft erhalten und leistungsfähig bleibt. Und wenn das Handwerk aus Gründen staatsbürgerlicher Verantwortung die eigene Lebensgestaltung bejaht und den Gedanken des Privateigentums unverfälscht gegen alle kollektivistischen Absichten verteidigt, sollte es der Unterstützung all der Kreise sicher sein, die ihrerseits dem Privateigentum und der Freiheit des einzelnen Bürgers ideologisch verpflichtet sind. Ein weiteres Beispiel enger Schicksalsverbundenheit bietet das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Landhandwerk. Wie die schwere Krise, in die namentlich das Schmiedehandwerk, die Wagner und die Sattler geraten sind, in der technischen Entwicklung der Landwirtschaft begründet liegt, so muß die Landwirtschaft zufolge der Krise dieser ländlichen Handwerkszweige mit der Gefahr einer Verminderung ihrer technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit einer unmittelbaren Gefährdung der landwirtschaftlichen Produktion rechnen. Schließlich hat auch das Gewerbe ein Interesse daran, daß die Angestellten, Beamten und Angehörigen der freien Berufe ihre wirtschaftliche Stellung behaupten können; denn wie das Wesen des Gewerbes in der Befriedigung individueller und differenzierter Wünsche und Bedürfnisse liegt, können Handwerk und mittelständischer Detailhandel nur dann gedeihen, wenn die Nachfrage über die nötige Kaufkraft verfügt, um die gewerblichen Erzeugnisse zu kaufen.

Die Forderung nach verstärkter wirtschaftlicher und politischer Integration der einzelnen Schichten des Mittelstandes hat aber nichts mit einem krampfhaften Bemühen zu tun, die Existenz der Handwerker und der Kleinhändler, der Landwirte und der Angehörigen der freien Berufe um jeden Preis zu retten. Es geht einzig und allein darum, die Mittelklassen neu zu bewerten und ihnen den Wirkungsraum zuzuerkennen, in dem sie eine eigene spezifische Leistung im Interesse der Volksgesamtheit vollziehen können. Schon oft hat man unter dem Eindruck der Industrialisierung und der Betriebskonzentration, der Verstaatlichung und der sozialpolitischen Experimente ein unabwendbares Ende für den ganzen Mittelstand prophezeit. Diese pessimistischen Vorhersagen haben sich glücklicherweise immer wieder als falsch erwiesen, weil die privatwirtschaftliche Wirtschaftsordnung auf die wirtschaftlichen Leistungen und sozialen Funktionen des Mittelstandes nicht verzichten kann. Wenn der Mittelstand weiterhin diese Leistungen erbringen und diese Funktionen erfüllen soll, muß bei der Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in vermehrtem Maße auf die Besonderheiten und Bedürfnisse der Mittelschichten Rücksicht genommen werden. Die Glieder des Mittelstandes ihrerseits müssen sich endlich auf ihre Schicksalsgemeinschaft besinnen und in planmäßiger Selbsthilfe dafür sorgen, daß sie als geschlossene Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe zwischen den Mühlsteinen der Großwirtschaft und des Proletariates weiterbestehen können.

Dr. J. Weibel

Die gewöhnlichen Darlehen bei den schweizerischen Darlehenskassen

In einem zweiten Artikel — in der letzten Nummer haben wir über die Größenordnung der Hypothekardarlehen der schweizerischen Darlehenskassen berichtet — untersuchen wir die gewöhnlichen Darlehen. In der Sammelbilanz der schweizerischen Darlehenskassen per 31. Dezember 1955 setzen sich die gewöhnlichen Darlehen — sie sind sichergestellt

durch Faustpfand, Bürgschaft und Viehpfand oder gewährt als Blanko-Darlehen an Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit — wie folgt zusammen:

	Anzahl	%	Gesamtbetrag in Fr.	%
bis Fr. 500	6737	28,5	1 932 109.67	3,3
Fr. 501 bis Fr. 1 000	5161	21,8	4 009 854.58	6,9
Fr. 1 001 bis Fr. 2 000	5162	21,8	7 834 265.38	13,6
Fr. 2 001 bis Fr. 3 000	1912	8,1	5 006 604.20	8,6
Fr. 3 001 bis Fr. 5 000	2186	9,3	8 982 812.67	5,4
Fr. 5 001 bis Fr. 20 000	2242	9,5	20 045 125.67	34,4
Fr. 20 001 bis Fr. 50 000	217	0,9	6 483 585.99	11,1
Fr. 50 001 bis Fr. 100 000	36	0,1	2 535 565.05	4,3
über Fr. 100 000	9	0,0	1 448 269.65	2,4
	23,662	100,0	58 278 192.86	100,0

Die gewöhnlichen Darlehen nehmen unter den Aktiven der schweizerischen Darlehenskassen einen verhältnismäßig großen Posten ein. Mit 23 662 Posten entfallen auf sie immerhin 21 % aller Schuldnerposten der Kassen. Zahlenmäßig herrschen unter diesen gewöhnlichen Darlehen die kleinen Darlehen vor. Als sogenannte kleine Darlehen bezeichnet man in der Regel Darlehen bis zum Betrage von Fr. 5000.—. Diese Darlehen machen bei den schweizerischen Darlehenskassen 89,5 % aller gewöhnlichen Darlehen aus; und über 70 %, genau 72,1 %, dieser Darlehen sind sogar solche mit Beträgen unter Fr. 2000.—, also ganz kleine und kleinste Darlehen. Die größte Zahl dieser Darlehen ist sogar diejenige mit Beträgen unter Fr. 500.—. Betragsmäßig dagegen entfällt der größte Posten auf die Darlehen in der Größenordnung von Fr. 5001.— bis Fr. 20 000.—, nämlich ein Betrag von Fr. 20 045 125.67. Das sind 34,4 % der gesamten Darlehenssumme. Im Durchschnitt entfallen 25 Darlehen von über Fr. 5000.— auf jede Darlehenskasse, während kleine Darlehen bis Fr. 5000.— durchschnittlich 20 von jeder Kasse gewährt wurden. Zahlenmäßig sehr gering sind die Darlehen von mehr als Fr. 20 000.—, nämlich 1 % des Gesamtbestandes, während auf sie immerhin noch 17,8 % der Darlehenssumme entfallen. Die Darlehen von mehr als Fr. 20 000.— sind zur Hauptsache Darlehen an landwirtschaftliche Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit ihrer Mitglieder.

Interessant ist wohl mehr die regionale Verteilung der kleinen Darlehen bei den Darlehenskassen. Sie verteilen sich auf die Darlehenskassen in den einzelnen Kantonen wie folgt:

Kanton	Darlehen bis Fr. 2000.— Anzahl	pro Kasse	Darlehen bis Fr. 5000.— Anzahl	pro Kasse
Aargau	1600	17	2152	22
Appenzell AR	69	23	120	40
Appenzell IR	13	4	16	5
Baselland	351	25	431	31
Bern	2728	21	3249	25
Freiburg	1185	17	1402	20
Genf	114	3	177	5
Glarus	4	4	6	6
Graubünden	617	8	774	9
Luzern	304	7	411	10
Neuenburg	449	15	593	20
Nidwalden	31	6	43	9
Obwalden	34	9	45	11
St. Gallen	1662	20	2315	28
Schaffhausen	52	17	69	23
Schwyz	237	17	294	21
Solothurn	1719	24	2231	31
Tessin	377	10	428	11
Thurgau	465	10	740	16
Uri	167	10	209	12
Waadt	1089	15	1318	18
Wallis	3659	30	3899	32
Zug	80	7	141	12
Zürich	54	5	95	10

Am meisten kleinste Darlehen bis Fr. 2000.— weisen die Darlehenskassen des Bergkantons Wallis auf, nämlich 30 pro Kasse und im Total 3659 Posten für einen Betrag von Fr. 2 330 915.20. Die Walliser Raiffeisenkassen stehen aber auch mit Darlehen bis zu Beträgen von Fr. 5000.— zahlenmäßig an erster Stelle, nämlich mit 3899 Posten oder 32 pro Kasse. Im Durchschnitt pro Kasse weisen allerdings die drei appenzell-außerrhodischen Darlehenskassen noch eine größere Zahl solcher kleiner Darlehen auf, nämlich 40. An zweiter Stelle stehen in der Gesamtzahl aller Kassen mit solchen kleinen Darlehen diejenigen des Kantons Bern, nämlich mit 2728 bzw. 3249 Darlehensposten. Die Raiffeisenkassen des Kantons Bern sind vorab in den Bergdörfern des Berner Oberlandes und des Berner Jura tätig, während sie im Berner Mittelland noch verhältnismäßig wenig zahlreich sind. Im Durchschnitt jeder einzelnen Kasse weisen, neben den Darlehenskassen in den bereits erwähnten Kantonen, vorab diejenigen von Baselland, Solothurn, St. Gallen, Aargau verhältnismäßig viele kleine und kleinste Darlehensposten auf.

In der Gewährung dieser kleinen und kleinsten Darlehen erfüllen die örtlichen Raiffeisenkassen eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Sie leisten damit gerade wohl ihre besten Dienste für die ländliche Bevölkerung, weil bestimmt kein anderer Geldgeber so sehr in der Lage ist, diese kleinen und kleinsten Geschäfte zu so vorteilhaften Bedingungen und so zweckmäßig zu gewähren. Wer kennt die persönlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditbedürftigen und seines Betriebes am betreffenden Orte besser als die Organe der örtlichen Darlehenskasse. Diese Kenntnisse aber sind unbedingte Voraussetzung für die wirksame und zweckmäßige Kleinkreditgewährung. Und dank dieser eigenen Kenntnisse und der äußerst sparsamen Verwaltung, ihrer ganz geringen Unkosten ist es den Raiffeisenkassen möglich, auch diese vielen kleinen und kleinsten Darlehensgeschäft so vorteilhaft zu tätigen. In der Betätigung dieses Geschäftszweiges liegt eines der größten Verdienste der mehr als 1000 Raiffeisenkassen in der Schweiz, und zwar der kleinen Kassen in den Bergtälern nicht minder als der größeren Kassen im Flachlande.

Diese vorteilhafte Kredithilfe im Kleinen ist für unsere gesamte Volkswirtschaft und staatspolitisch von größter Bedeutung. Sie erleichtert den kleineren Existenzen, den kleineren Wirtschaftsbetrieben ihre Existenzmöglichkeit und wirkt damit sehr erfolgreich gegen die Vermassung. Wenn den Genossenschaften schlechthin immer wieder vorgeworfen wird, sie fördern die Gemeinwirtschaft und seien nur eine Vorstufe der Staatswirtschaft, so leisten gerade die genossenschaftlichen Darlehenskassen den besten Beweis für das Gegenteil, d. h., daß diese Behauptung nicht die Genossenschaft an sich treffen kann und zum mindesten in dieser allgemeinen Formulierung falsch ist. Die eigentliche Genossenschaft hat nichts zu tun mit Gemeinwirtschaft. Sie will ja im Gegenteil die wirtschaftliche Situation ihrer einzelnen Mitglieder stärken und so möglichst viele lebensfähige und gesunde Existenzen schaffen.

Die Raiffeisenkassen verdienen gerade für die große Menge Kleinarbeit, die sie mit der Gewährung solcher kleiner und kleinster Darlehen leisten, bestimmt den Dank der Allgemeinheit.

-a-

Die Finanzierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben

Bekanntlich besteht auf Grund des landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzes, Art. 84 ff., auf den landwirtschaftlichen Liegenschaften eine sogenannte Belastungsgrenze, wonach auf dieser Art von Grundstücken Hypotheken nicht in beliebiger Höhe, sondern nur bis zur Belastungsgrenze hinauf errichtet werden dürfen. Die Grenze der Belastung wird von den kantonalen Schätzungsorganen festgesetzt und darf höchstens 25 % über den Ertragswert der Liegenschaft hinausgehen. Zweck dieser Vorschrift war der Schutz der Landwirtschaft, insbesondere den Bauern ihren Betrieb zu erhalten und sie vor der Überschuldung zu bewahren. Ob die Maßnahme ihrem Zweck dient, scheint durch die praktische Erfahrung allerdings manchmal eher zweifelhaft zu sein und immer fraglicher zu werden. Ein Artikel im »St. Galler Bauer« vom 28. Juli

dieses Jahres, mit dem Titel »Böse Folgen«, bestätigt dies. Dort wird auf Expertisen Bezug genommen, die der Verfasser des Artikels für die Finanzierung des Baues von zwei Scheunen machen mußte. Im einen Fall — es ist wohl leicht zu erraten, in welchem — erfolgte die Abklärung der Finanzierung vor und im andern Fall nach der Durchführung des Bauvorhabens. Die beiden Fälle lagen folgendermaßen:

Kosten des Scheunenneubaus		**Fr. 45 000.—**
Mutmaßlicher Ertragswert nach Umbau der Scheune		**Fr. 80 000.—**
Bestehende Hypotheken . . .	im 1. Fall	Fr. 60 000.—
	im 2. Fall	Fr. 70 000.—
Eigene Mittel und Leistungen .	im 1. Fall	Fr. 15 000.—
	im 2. Fall	Fr. 5 000.—
Mögliche Neubelebung durch die Bank	im 1. Fall	Fr. 20 000.—
	im 2. Fall	Fr. 10 000.—
Es waren somit zu beschaffen .	im 1. Fall	Fr. 10 000.—
	im 2. Fall	Fr. 30 000.—

Über die Lösung der Baufinanzierung wird im erwähnten Artikel dann ausgeführt: »Die Lösung gestaltete sich im 1. Fall leicht, indem die Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft die Bürgschaft für Fr. 10 000.— übernehmen kann.

Große Sorgen bereitet jedoch der 2. Fall. Hier kann die Bürgschaftsgenossenschaft wohl für Fr. 10 000.— Bürgschaft leisten. Dazu wird ein Kredit von Fr. 10 000.— gegen Viehverpfändung durch die Bauernhilfskasse in Betracht gezogen. Aber die letzten Fr. 10 000.—, die noch fehlen, können nicht beschafft werden, und die Bauhandwerker können und wollen nicht warten. So bleibt hier als letzte Lösung, die allerdings bitter ist, nur der Verkauf der Liegenschaft übrig.«

Diese Schlußfolgerung, daß hier als letzte Lösung nur der Verkauf der Liegenschaft übrig bleibt, ist wirklich bitter. Und ebenso bitter ist wohl, daß als Käufer dieser Liegenschaft nur schwer ein Landwirt gefunden werden könnte, weil es einiges Kapital braucht, um einen solchen Betrieb samt totem und lebendem Inventar kaufen zu können, wenn schon die Finanzierung des Scheunenneubaus nicht gelingen kann.

Wir würden nun allerdings nicht so weit gehen, daß hier als letzte Lösung nur der Verkauf der Liegenschaft übrig bleibt. Wir kennen natürlich den Fall nicht und sind auf die vorstehenden spärlichen Angaben angewiesen. Wenn aber die Liegenschaft nach dem Umbau der Scheune mutmaßlich einen Ertragswert von Fr. 80 000.— erhält, so hatte sie vorher einen solchen von wenigstens Fr. 70 000.—. Es dürfte sich voraussichtlich um eine Liegenschaft in der Größenordnung von 8—10 ha handeln. Es kommt natürlich sehr darauf an, wo diese Liegenschaft liegt. Erhält sie nun einen Ertragswert von Fr. 80 000.—, so wird ihre Belastungsgrenze zirka Fr. 90 000.— bis Fr. 92 000.— betragen. (Im Kanton St. Gallen darf die Belastungsgrenze bekanntlich maximal 115 % des Ertragswerts sein. Einen plausiblen Grund hiefür kennen wir allerdings nicht.) Es handelt sich also um einen für unsere Verhältnisse mittleren Landwirtschaftsbetrieb, einen sogenannten richtigen Familienbetrieb. Diese Betriebe aber werden in der Landwirtschaft immer die begehrtesten sein. Wir setzen nun voraus, daß der Ertragswert mit Fr. 80 000.— angemessen angesetzt wurde, nicht zu hoch, eher vielleicht etwas nach unten tendierend, wie das bei Neuschatzungen nach durchgeführten Um- oder Neubauten von Ökonomiegebäuden üblich ist und auch dem Begriff des Ertragswertes entspricht. Wir setzen weiter voraus, daß es sich bei dem Eigentümer der Liegenschaft um einen Bauern handle, der wenigstens so tüchtig ist, daß er im landsüblichen Sinne als Musterbauer gilt, solid und sparsam ist. Daß es ihm bisher nicht gelungen ist, größere Ersparnisse zu machen, so daß er nur Fr. 5000.— eigenes Bargeld für den Scheunenneubau einsetzen konnte, bedeutet noch nicht, daß er nicht sparen kann. Vielleicht mußte er noch Darlehen abzahlen, die er seinerzeit für die Übernahme des Betriebes aufnehmen mußte. Auf jeden Fall kann man nicht sagen, daß die Liegenschaft vor der Vornahme des Scheunenneubaus mit einer hypothekarischen Belastung von Fr. 70 000.— überschuldet war. Sehr wohl möglich ist auch, daß der Mann eine größere Familie hat, die Kinder noch jung sind und daher die Aufwendungen für die Familie gerade jetzt am größten sind.

Sofern nun diese Voraussetzungen sowohl inbezug auf den Betrieb selbst wie beim Betriebsinhaber vorhanden sind, so dürfte unseres Erachtens eine Finanzierung des Scheunenneubaus auch im zweiten Falle noch möglich und in folgendem Rahmen vertretbar sein:

	Fr.
Kosten des Scheunenneubaues	45 000.—
Eigene Barmittel	5 000.—
Zu beschaffende Mittel	40 000.—
Bei Ertragswert von 80 000 Fr. und einer Belastungsgrenze von 90 000 bis 92 000 Fr., dürfte eine Neubelehnung im ersten Rang, d. h. ohne Zusatzgarantie, mit 85 000 Fr. zu verantworten sein. Damit würde der Liegenschaftseigentümer bei einer bisherigen Belastung von 70 000 Fr. erhalten	15 000.—
Nachgangshypothek mit Bürgschaft der Bürgschaftsgenossenschaft (weil die Belastungsgrenze überschritten werden mußte, ist die Bürgschaft einer anerkannten Bürgschaftsgenossenschaft notwendig)	15 000.—
und gegen Viehpfand die restlichen	10 000.—
ergibt total	40 000.—

Das landwirtschaftliche Entschuldungsgesetz hat ja in seinem Artikel 86 Abs. 1 lit. b die Möglichkeit offen gelassen, die Belastungsgrenze zu überschreiten, »zur Sicherung von Darlehen, die Landwirten zum Zweck des Erwerbes oder der Erweiterung eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes oder zur Vornahme von notwendigen Hauptreparaturen oder Umbauten von gemeinnützigen Kredit- und Hilfsinstituten gewährt oder verbürgt werden.« Der vorliegende Fall ist sicher einer, der unter diese Bestimmung fällt.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß dieser Bauer durch die Neubelastung der Liegenschaft zusammen mit den Viehpfandschulden, also durch seinen Scheunenneubau außerordentlich stark belastet wird, und es wird großer Anstrengungen und seines vollen Einsatzes bedürfen, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Durch den Scheunenneubau wird eben die Ertragsfähigkeit der Liegenschaft nicht wesentlich gesteigert. Dieser Anstrengungen bedürfte es aber unabhängig davon, ob eine Belastungsgrenze besteht oder nicht.

Dagegen zeigt doch dieser Fall, wie problematisch der Ertragswert ist und wie fraglich es ist, ob bei der Bewertung einer Liegenschaft mit Recht nur auf ihn abgestellt wird. Diese Probleme um die Bewertung der landwirtschaftlichen Liegenschaften allein nach dem Ertragswert und die hypothekarische Belehnungsmöglichkeit werden noch immer schwieriger, je mehr die Baukosten steigen. Wir haben schon früher, und zwar in einem Artikel, der auch in einem Teil der schweizerischen landwirtschaftlichen Fachpresse publiziert wurde, darauf hingewiesen, daß man sich wird daran gewöhnen müssen, bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Liegenschaften auch die Baukosten vermehrt zu berücksichtigen. Zum mindesten sollte das bei Neuschatzungen nach Durchführung von Neubauten in der Ansetzung der Belastungsgrenze geschehen. Wir wollen sicher in keiner Weise die Möglichkeit einer Verschuldung der schweizerischen Landwirtschaft auch nur erleichtern oder gar die Tendenz der Steigerung der landwirtschaftlichen Liegenschaftspreise unterstützen, aber man sollte doch bei aller Vorsicht bei der Finanzierung nie außer acht lassen, der Erhaltung des Bauernstandes zu dienen und unserem Lande tüchtige Bauern erhalten zu wollen.

Diese Ausführungen haben nicht den Sinn eines Propagandaartikels. Sie möchten einen Beitrag sein zur Lösung der unseres Erachtens eher wieder schwieriger werdenden Kreditprobleme unserer Landwirtschaft. —a—

Das Bergbauernproblem

Am Vriner Rhein liegen zwei Bergdörfer, ein unter- und ein oberirdisches. Das erstere heißt »Crestaulta«, das zweite, benachbarte, »Vrin«.

Crestaulta wurde erst vor kurzem entdeckt. Es ist nämlich eine urgeschichtliche Siedlung, deren Ausgrabung den Beweis erbrachte, daß vor Jahrtausenden auf 1400 m über Meer Landwirtschaft getrieben wurde, mit Ackerbau und Viehhaltung, auch bestand eine beachtliche Wohnkultur. In grauer Vorzeit verstanden unsere Vorfahren offenbar Probleme zu meistern, die der heutigen Generation sehr zu schaffen machen.

Vrin dagegen ist ein Bergdorf mit den Kennzeichen einer heutigen Siedlung dieser Höhenlage. Entvölkerung und Verarmung.

Man könnte glauben, die urgeschichtliche Bevölkerung von Crestaulta sei lebenstüchtiger gewesen als unser heutiges Bergvolk. Tatsächlich war die damalige Bevölkerung aber autark, d. h. wirtschaftlich und kulturell selbständig. Selbstversorger auf allen Gebieten. In der Geldwirtschaft von heute sind aber die abgelegensten Gebiete eng verflochten mit der Volkswirtschaft des ganzen Landes und daher einer Konkurrenz ausgesetzt, der sie ohne Hilfe seitens des Volksganzen nicht standhalten können. Da liegt der Hase im Pfeffer. Mit der Parole: »Bestmögliche Selbstversorgung für die Berggebiete« kommen wir heute nicht mehr durch. Der Einfluß der Marktwirtschaft, Mangel an Arbeitskräften, leichte Verdienstmöglichkeiten in der Industrie, Arbeitszeitverkürzung, rationelle Bewirtschaftung der Gutsbetriebe, diese Faktoren sind viel zu einflußreich, als daß man sich ihnen einfach entziehen könnte.

Warum ein Bergbauernproblem?

Das Berggebiet ist naturbedingt benachteiligt gegenüber dem Flachland. Unterschiede der Vegetation, der Topographie usf., die der Mensch nicht überbrücken, höchstens mildern kann, sind die natürlichen Ursachen der Beeinträchtigung höherer Lagen. Um Bekanntes nicht zu wiederholen, sei pro memoria erwähnt:

1. Die kurze Vegetationszeit, die nur einen, höchstens zwei Futterschnitte erlaubt und den Ackerbau empfindlich einschränkt, oder überhaupt ausschließt. Desgleichen ist Rebbau unmöglich und Obstbau und Gemüsekultur zunächst eingeschränkt, zuletzt aber, oder besser zuhöchst, aussichtslos.

Mit wachsender Berglage wächst der Zwang zum einseitigen Futterbau.

2. Je höher die Lage, desto größer wird die pro Vieheinheit benötigte Futterfläche, desto größer auch der Arbeitsaufwand für Düngung, Pflege und Ernte, desgleichen für den Unterhalt von Straßen, Zäunen usf.

3. Die topographische Lage bedingt die Aufteilung des Grundbesitzes in Wirtschaftszonen des Dorfes, der Maiensäße und der Alpen mit entsprechenden Gebäuden. Schneedruck und Lawinengefahr nötigen zu massivem Bauen. Weg- und Zaunlasten erfahren auch von dieser Seite her eine Vergrößerung. Steile Halden schließen zudem die Maschinenarbeit aus.

4. Die Witterungseinflüsse wirken sich intensiver aus als im Tiefland. Fröste sind häufiger. Schneefälle im Sommer erschweren die Heuernte. Rüfen und Wuhrgänge verwüsten die Wiesen.

Die Aufzählung ist unvollständig, gibt aber einen Begriff von den erschwerenden Verhältnissen, mit denen der Berglandwirt zu kämpfen hat.

Was wurde und was wird getan zur Lösung des Problems?

Bund und Kantone fördern seit langem die Bodenverbesserungen, bauliche Investitionen, die Viehzucht und das Bildungswesen in Berggebieten; neuerdings sind die Beiträge hiefür sogar erhöht worden. Trotzdem blieb die technisch-wirtschaftliche Ausrüstung im Bergdorf weit hinter den Fortschritten des Flachlandes zurück. Daran ändern auch die Bestrebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, der Patenschaften, der Berghilfe usf. nur wenig. Wohl kommen da und dort Güterzusammenlegungen, Alpwege, Rodungen und anderes mehr zustande. Aber der Gesamtbedarf für eine Sanierung der Berggebiete muß mit zwei Milliarden Franken eher als niedrig eingeschätzt werden.

Wie schwierig sich die Finanzierung von Einzelaktionen vielfach gestaltet, sei an zwei Beispielen aus der Landschaft Davos aufgezeigt:

Ein Landwirt aus einem unserer Seitentäler mußte sein etwa 300jähriges Walserhaus, das lawinengefährdet ist, mit einem »Ebenhöh« versehen. Auch sonst hatte der Bau eine Renovation nötig. Der Mann erhielt aber weder Bundes- noch Kantonshilfe, da diese nur Leuten gewährt wird, die nicht mehr als 10 000 Fr. Vermögen besitzen.

Unser Landwirt besaß aber 11 000 Fr., die zudem im Heimwesen investiert waren und deshalb für den Umbau nicht herangezogen werden konnten.

Die Clavadeler Alpgenossenschaft bemühte sich um eine Subvention an die Anschaffung einer Güllenpumpanlage im Kostenbetrage von Fr. 10 000.—. Mit der Begründung, der Kredit sei längstens erschöpft und viele weitere Projekte warteten noch auf Subventionierung, wurde das Gesuch abgelehnt. Man schritt dann zur Anschaffung ohne Subvention, mußte sich hiebei aber mit Fr. 3000.— verschulden. Für weitere Verbesserungen werden somit überhaupt keine Mittel mehr vorhanden sein.

Auch mit der Aus- und Fortbildung harzt es weit herum. In Clavadel-Sertig beispielsweise mußte die einzige landwirtschaftliche Fortbildungsschule der Landschaft Davos wegen Mangel an Nachwuchs aufgehoben werden. Fortbildungsschulen sind notwendig und nützlich, es fehlt ihnen aber im Gesamtstundenplan ein bestimmter Anteil Fachunterricht, erteilt von Landwirtschaftslehrern.

Für die landwirtschaftliche Betriebsberatung meldeten sich in der Landschaft Davos sofort Interessenten. Der eigentliche Berater für Graubünden ist aber so in Beschlag genommen, daß er für Davos nicht in Frage kommt. Und Landwirtschaftslehrer Liechti erklärt, beruflich so in Anspruch genommen zu sein, daß eine Beratung in kleinen Gruppen unmöglich sei. Das Tiefland ist uns auch auf dem Gebiet der so wichtigen Betriebsberatung um eine Nasenlänge voraus.

Ausblick.

Es ist viel getan worden für die Bergbauern. Die Anstrengungen müssen aber verdoppelt werden. Nach dem Beispiel von Vrin sollte man vor allem Gesamtplanungen für ganze Gemeinden oder Fraktionen erstellen. Nur sollten solche Planungen bis zum Ende durchgeführt werden; in Vrin blieb man auf halbem Wege stecken, weil es an den Finanzen fehlte. Heute sollten sich in dieser Beziehung Wege finden lassen, wo man der Bergbauernfrage allseits so großes Interesse entgegenbringt.

Neben der materiellen ist aber auch die kulturelle Seite des Problems ebenso wichtig. Das Bergdorf gedeiht erst, wenn die Dorfgemeinschaft im geselligen und religiösen Leben auf gesunder Grundlage wächst. -ing.

Die Zinssätze der eidgen. Anleihen 1848–1956

Die erste Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem bescheidenen Betrag von 4,8 Millionen Franken wurde im Jahre 1848 zu pari und zu einem Zinsfuß von 5 % aufgelegt. Zu Beginn dieses Jahrhunderts konnte die Eidgenossenschaft Geld zu 3 % aufnehmen mit einem Emissionspreis von 99,25 %.

Von 1914 bis 1918 mußte der Staat auf dem schweizerischen Markt insgesamt 830 Millionen Franken aufnehmen (zuzüglich 15 Milionen $ in den Vereinigten Staaten). Dies erfolgte in 9 Kriegsanleihen zu einem Ausgabekurs zwischen 96 und 100 % und zum Satz von 4,5 und 5 %. Nach und nach wurde das Geld knapper, was zwei in der Finanzgeschichte unseres Landes als außerordentlich zu bezeichnende Anleihen zeigen, nämlich eine von 1920 mit 25 Millionen $ zu pari zum Satz von 8 %, die andere 1921 von 482 Mill. Fr. in der Form von Kassenscheinen, ebenfalls zu pari zum Satz von 6 %. 1923 und 1924 nahm die Eidgenossenschaft nochmals zwei Anleihen in den Vereinigten Staaten auf, die eine von 20 Millionen, die andere von 30 Millionen $, die erste zu pari mit 5 % Zins, die zweite zum Emissionspreis von 97,5 % mit 5½ % Zins.

Der Zinssatz einer Anleihe darf aber nicht zu Illusionen verführen, denn die wirkliche Rendite (für den Gläubiger) und ihr Korrelat, nämlich der Preis des Geldes (für den Schuldner), hangen auch vom Emissionskurs ab. Drei eidgenössische Anleihen, die kurz nacheinander in den Jahren 1932 und 1933 ausgegeben worden sind, beweisen dies schlagend. Für alle drei Anleihen galten der Satz von 3½ % und die gleiche Dauer, aber die erste wurde zu 93,4, die zweite zu 95,4 und die dritte zu 98,5 % ausgegeben; alle drei waren übrigens zum großen Teil (324 Millionen von 375 Millionen Franken) zur Konversion bestehender Anleihen bestimmt.

Vor und während des zweiten Weltkrieges fand die Eidgenossenschaft leicht das erforderliche Geld zu bescheidenen Zinssätzen. Die große Wehranleihe von 1936 im Betrag von 335 Millionen Franken wurde zu pari und zum Zinssatz von 3 % ausgegeben. Die erste Kriegsanleihe im Jahre 1940 vereinigte die Sätze von 3½ % (bis zum 15. 3. 1944) und 4 %. In der Folge wurde aber keine Anleihe mehr zu einem 3½ % übersteigenden Satz ausgegeben, die Eidgenossenschaft konnte sogar große Beträge mit Kassenscheinen zu 2½ % zu pari aufnehmen.

Später, seit 1948, übte die Äufnung des AHV-Fonds einen sehr merkbaren Druck auf den Kapitalmarkt im allgemeinen aus. Einmal wurden große Beträge den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt, sodann führte gerade diese Fülle von verfügbaren Mitteln zu sehr tiefen Zinssätzen, und überdies wurden die öffentlichen Anleihensemissionen immer seltener. Ende März 1956 waren von 3,638 Milliarden Franken Anlagen des AHV-Fonds 963 Millionen Franken bei der Eidgenossenschaft untergebracht, die damit der größte Schuldner des AHV-Fonds geworden ist.

In den letzten Monaten des Jahres 1955 machte sich eine gewisse Spannung der Zinssätze geltend. Nachdem die Eidgenossenschaft im Juni eine Anleihe von 400 Millionen Franken, wovon 315 Millionen Franken zur Konversion bestehender Anleihen, zu 3 % und zum Preis von 100,4 % begeben hatte, mußte sie die Anleihensbedingungen für die Emissionen vom Oktober der Marktlage anpassen und den Emissionspreis für eine Anleihe von 230 Millionen Franken zu 3 % auf 97,4 % herabsetzen. Während der gleichen Zeitspanne stieg die mittlere Rendite der schweizerischen Obligationen von 2,96 auf 3,2 %, und verschiedene private Schuldner mußten für ihre Anleihen 3¼ % anbieten. Diese Tendenz hat in den ersten Monaten des Jahres 1956 angehalten. SVB

Konkurrenzverbot und Konventionalstrafe im Dienstvertrag

(Aus dem Bundesgericht)

Der Beklagte R. trat 1946 als Reisender in den Dienst des Klägers L. Im Anstellungsvertrag wurde vereinbart, daß der Reisende nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses während 2 Jahren im Vertretungsgebiet keine Konkurrenztätigkeit ausüben dürfe. Für den Fall der Zuwiderhandlung sah der Vertrag eine Konventionalstrafe von 10 000 Fr. vor.

Am 30. August 1952 kündigte R. das Anstellungsverhältnis ohne Grundangabe auf Ende Oktober 1952 und trat am 1. November 1952 in den Dienst eines Konkurrenzunternehmens, für das er das gleiche Gebiet bereiste.

Die von L. wegen Verletzung des Konkurrenzverbotes erhobene Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung der Konventionalstrafe von 10 000 Fr. wurde von den Gerichten des Kantons Solothurn geschützt. Das Bundesgericht weist die vom Beklagten hiegegen erhobene Berufung ab, im wesentlichen aus folgenden Erwägungen:

1. Der Beklagte hat, wie nicht streitig ist, nach der auf seine vertragsgemäße Kündigung hin erfolgten Auflösung des Dienstverhältnisses das vertraglich vereinbarte Konkurrenzverbot übertreten. Er bestreitet jedoch, gestützt auf Art. 360 Abs. 2 OR, dem Kläger das Recht, gegen ihn wegen dieser Übertretung irgendwelche Ansprüche zu erheben.

Nach der angerufenen Bestimmung verliert der Dienstherr seinen Anspruch aus Verletzung des Konkurrenzverbotes nicht nur, wenn er dem Dienstpflichtigen ohne einen von diesem zu vertretenden wichtigen Grund kündigt, sondern auch, wenn er durch sein eigenes Verschulden dem Dienstpflichtigen einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Vertrages gegeben hat. Der Begriff des wichtigen Grundes im Sinne dieser Bestimmung deckt sich nach der Rechtsprechung nicht mit demjenigen von Art. 352 OR.

Für die Anwendbarkeit von Art. 360 Abs. 2 OR genügt vielmehr schon ein Grund, der bei vernünftiger Betrachtungsweise Anlaß zur Kündigung bilden kann, ohne daß er geradezu die fristlose Aufhebung des Dienstverhältnisses zu rechtfertigen vermöchte. Folgerichtig erfordert Art. 360 Abs. 2 OR auch nicht eine sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses, sondern es ist auch eine vertragsgemäße oder gesetzliche ordentliche Kündigung zulässig.

2. Im vorliegenden Falle hat die Vereinbarung verbindlich festgestellt, daß der Kläger entgegen dem Anstellungsvertrag während der ersten Jahre keine Provisionsabrechnungen erstellte und dem Beklagten für die ihm zustehenden Provisionen lediglich Teilzahlungen in unregelmäßigen Abständen ausrichtete. Ferner setzte der Kläger ohne die Zustimmung des Beklagten das im ursprünglichen Vertrage von 1946 vereinbarte Fixum von 500 Fr. auf 400 Fr. herab und vergütete ihm statt der vereinbarten Vertrauensspesen lediglich eine feste Spesenentschädigung von 50 Fr. pro Woche. Außerdem belieferte der Kläger in vielen Fällen die Kunden schleppend und verspätet. Dazu waren die gelieferten Waren häufig mangelhaft, was zu Reklamationen führte und einzelne Kunden veranlaßte, keine Bestellung mehr aufzugeben.

Dieses Verhalten des Klägers wäre an sich zweifellos geeignet gewesen, dem Beklagten im Sinne der Rechtsprechung Anlaß zur Kündigung zu geben. Nun erklärt die Vorinstanz aber, die erwähnten Vertragsverletzungen des Klägers hätten nicht die Ursache zur Vertragsauflösung gebildet; der Beklagte habe vielmehr gekündigt, weil er eine Besserstellung angestrebt habe. Aus den Akten ergibt sich in der Tat, daß die Parteien im Sommer 1952 wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Klägers miteinander verhandelten.

Aus ihrem Briefwechsel erhellt, daß im Sommer 1952 keine der Parteien kündigen wollte oder gekündigt hat. Insbesondere fühlte sich der Beklagte trotz den seit Jahren andauernden Vertragsverletzungen des Klägers nicht zu einer Kündigung veranlaßt, sondern bestritt (mit Schreiben vom 9. Juli 1952) im Gegenteil ausdrücklich eine Kündigungsabsicht auf seiner Seite. Nun billigt zwar, wie ausgeführt, die Rechtsprechung dem Dienstpflichtigen zu, daß er im Falle von Art. 360 Abs. 2 OR — im Gegensatz zu Art. 352 OR — den Vertrag nicht unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes auflösen müsse, sondern daß er auch ordnungsgemäß kündigen könne und dabei nicht einmal unbedingt den wichtigen Grund zu erwähnen brauche. Hat aber der Dienstpflichtige, wie hier, aus einem bestimmten Verhalten des Dienstherrn ausdrücklich die Konsequenz der Kündigung nicht gezogen, so muß ihm selbstverständlich auch verwehrt sein, bei einer später von ihm vorgenommenen Auflösung des Dienstverhältnisses und nachfolgender Übertretung des Konkurrenzverbotes dem daraus abgeleiteten Konventionalstrafanspruch mit dem Hinweis auf das frühere, damals von ihm ausdrücklich nicht als Kündigungsgrund bewertete Verhalten des Dienstherrn zu begegnen. Die in Art. 360 Abs. 2 OR getroffene Regelung beruht auf der Überlegung, daß der Dienstpflichtige, der sich zur Unterlassung einer Konkurrenztätigkeit verpflichtet hat, an das gegebene Wort nur dann nicht gebunden sein solle, wenn ihm mit Rücksicht auf das Verhalten des Dienstherrn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden dürfe und ihm darum die Möglichkeit zur freien Verwertung seiner Arbeitskraft zurückgegeben werden müsse. Diese Voraussetzung entfällt aber, wo ein Verhalten des Dienstherrn in Frage steht, das vom Dienstpflichtigen zunächst gemäß aus-

drücklicher Erklärung nicht als Anlaß für eine Kündigung angesehen wurde.

Der vom Beklagten aus Art. 360 Abs. 2 OR hergeleitete Einwand ist daher zu verwerfen.

3. Der Beklagte nimmt weiter den Standpunkt ein, die vorgesehene Konventionalstrafe von 10 000 Franken sei übermäßig hoch und müsse daher angemessen herabgesetzt werden.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, daß gemäß Art. 163 Abs. 1 OR die Parteien in der Festsetzung der Höhe der Konventionalstrafe grundsätzlich frei sind. Ein richterliches Eingreifen im Sinne von Art. 163 Abs. 3 OR ist daher nur gegeben, wenn das Ausmaß der Konventionalstrafe unvernünftig übersetzt ist und mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit in offenbarem Widerspruch steht. Ob dies der Fall sei, ist zu entscheiden unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der vereinbarten Konventionalstrafe und dem Interesse des Dienstherrn an der Einhaltung des Konkurrenzverbotes, der Schwere des Verschuldens des Schuldners und der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten.

Im vorliegenden Falle drängt sich unter keinem dieser Gesichtspunkte eine Herabsetzung der vereinbarten Strafsumme auf. Zunächst liegt auf der Hand, daß der Kläger ein erhebliches Interesse an der Einhaltung des Konkurrenzverbotes durch den Beklagten hatte. Denn es bedeutete selbstverständlich für ihn eine Bedrohung in seiner Kundschaft, wenn gleichzeitig mit seinem neuen Vertreter der den Kunden bekannte Beklagte dasselbe Gebiet für eine Konkurrenzfirma bearbeitete. Tatsächlich ist denn auch dem Kläger gemäß verbindlicher Feststellung der Vorinstanz infolge der Verletzung des Konkurrenzverbotes durch den Beklagten ein Schaden in der Größe zwischen 3000 und 6000 Franken erwachsen.

Gegen eine Herabsetzung der Konventionalstrafe spricht aber vor allem das schwere Verschulden des Beklagten. Dieser hat sich bedenkenlos über die eingegangene Verpflichtung zur Konkurrenzenthaltung hinweggesetzt und unmittelbar nach dem Austritt beim Kläger seine Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen desselben aufgenommen. Diese an sich schon unstatthafte Konkurrenztätigkeit hat er zudem auf eine höchst verwerfliche Art ausgeübt, indem er die Bestellformulare und Bestellbücher des Klägers zugunsten seiner neuen Arbeitgeberin ausnützte, den Kläger bei seinen Kunden verlästerte und sie ihm abspenstig zu machen suchte, was denn auch zu seiner strafrechtlichen Verurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs und Kreditschädigung führte.

Mit Rücksicht auf sein schweres Verschulden ist der Beklagte schließlich auch nicht befugt, sich darüber zu beklagen, daß die Konventionalstrafe von 10 000 Franken für ihn eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet. Auf jeden Fall ist diese nicht derart, daß ihretwegen die Existenz des Beklagten als bedroht erschiene, denn er bezieht an seiner neuen Stelle ein Fixum von 8400 Franken im Jahr, d. h. 3600 Franken mehr, als er beim Kläger zuletzt tatsächlich erhielt; dazu kommen noch die Provisionen.

Der erfolgreiche Kaufmann

Vor einiger Zeit ist im Verlag Otto Walter AG in Olten ein Buch erschienen mit dem Titel »Der erfolgreiche Kaufmann«. Es kommt äußerst selten vor, daß der »Schweizerische Raiffeisenbote« auf den Büchermarkt geht und Neuerscheinungen in seiner Spalte bespricht. Es erscheint aber auch selten ein Buch, das uns so sehr veranlassen könnte, diese Zurückhaltung einmal aufzugeben, wie die eingangs zitierte Neuerscheinung im Verlag Otto Walter AG. Dieses Buch, unter Mitwirkung anerkannter Fachlehrer und Wirtschaftsführer zusammengestellt, ist eine überaus glückliche Mischung von Wissenschaft und Erfahrung, ein Buch für den wirtschaftenden Menschen, und kann daher vorab für junge Leute, die ein Geschäft erwerben wollen, aber auch für Praktiker, die bereits seit Jahren mitten im Wirtschaftskampf stehen, bestens empfohlen werden. Kann man denn überhaupt erlernen, wie man im Wirtschaftsleben Erfolg haben kann? Vieles muß angeboren sein, bestimmt, aber dieses Buch will eben nicht lehren, sondern es öffnet den Weg, erschließt die Geheimnisse und sagt, was zum Erfolg notwendig und nützlich ist. Dabei ist all das Wissenswerte für den Erfolg im Wirtschaftsleben in diesem Buch so umfassend zusammengetragen und wird dargeboten, wie wir es bis jetzt in dieser klaren und verständlichen Form noch nie gefunden haben. Neben den verschiedenen Geschäftsformen und all dem, was zur Gründung eines Geschäftes notwendig ist, der Führung eines Unternehmens, gibt das Buch Orientierung über die Technik des Warenhandels und des Güterverkehrs, sagt, was in Sachen Reklame für ein Geschäft getan werden kann, erklärt den Zahlungsverkehr, Bankverkehr und die gesamte Buchführung, enthält das Wissenswerte über das schweizerische Handelsrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, gibt Aufschluß über die Besteuerung usw. Das Buch wird jedem in der wirtschaftlichen Praxis stehenden Kaufmann, der sich seiner bedient, ein guter Freund und sicherer Berater sein. -a-

Die Erträgnisse der Sicherungssteuer

Ähnlich wie bei den Wertschriften-Erträgnissen eine Verrechnungssteuer, wird seit dem Jahre 1945 bekanntlich bei den Kapital- und Rentenleistungen der Versicherungsgesellschaften eine sogenannte Sicherungssteuer erhoben. Der Versicherer, d. h. die Versicherungsgesellschaft oder die Pensionskasse etc., hat der eidgenössischen Steuerverwaltung von jeder Kapitalleistung aus einem Versicherungsvertrag von mehr als Fr. 3000.— 8 % und von jeder Leibrente oder Pension von mehr als Fr. 500.— pro Jahr 15 % als Steuern abzuliefern, wenn der Versicherungsnehmer wünscht, daß eine Meldung der Versicherungsleistung an die eidgenössische Steuerverwaltung unterbleibt. Wie hoch belief sich der Ertrag dieser Versicherungs-Steuer in den ersten 10 Jahren, d. h. von 1946 bis 1955? Folgende Tabelle gibt die Antwort auf diese Frage.

Jahr	bei Kapitalauszahlungen im Totalbetrag von Mill. Franken	mußten Steuern abgeliefert werden in Franken
1946	86,40	405 614
1947	100,39	336 537
1948	111,06	400 103
1949	119,80	412 044
1950	120,94	405 707
1951	118,75	359 351
1952	126,15	396 702
1953	131,47	398 787
1954	142,12	336 474
1955	152,15	385 647
Zusammen	1209,23	3 836 966

Im Durchschnitt mußten die Versicherungsgesellschaften also von rund 4 % der gesamten ausbezahlten Kapitalleistungen in den 10 Jahren die Sicherungs-Steuer im Totalbetrage von rund 4 Mill. Franken an die eidgenössische Steuerverwaltung abliefern. Das entspricht einer Steuerhinterziehung von etwa 50 Mill. Franken auf 1210 Mill. Franken Kapital-Versicherungsleistungen. Auf Leibrenten und Pensionen mußten etwas über 1 Mill. Franken an Steuern abgeliefert werden, was bei einem Steuersatz von 15 %, auf die Steuerhinterziehung bei Renten und Pensionen im Betrage von 8 Mill. Franken schließen läßt. *

Aus unserer Bewegung

Winkeln (SG). Samstag, den 25. August, versammelte sich die Raiffeisengemeinde St. Gallen-Winkeln zur außerordentlichen Generalversammlung im Restaurant zur »Brückenwage«.

Das Haupttraktandum bildete die Wahl eines neuen Kassiers. Es war für Vorstand und Aufsichtsrat nicht leicht, einen geeigneten Nachfolger für den bisherigen bewährten und allgemein beliebten Funktionär zu finden. Mit einem kleinen Stimmenmehr ging aus einem Zweiervorschlag des Vorstandes in geheimer Abstimmung Walter Fleischli, kaufmännischer Angestellter, hervor.

Präsident S. Baumgärtner beglückwünschte ihn zu seiner Wahl und sprach die Hoffnung aus, daß er voll und ganz in die Fußstapfen seines Vorgängers treten möge und sich das Vertrauen der Mitglieder erwerben könne, das der Scheidende seit Jahrzehnten voll und ganz genießen durfte.

In der folgenden kleinen Abschiedsfeier für den abtretenden Kassier würdigte der Präsident die großen Verdienste um die Darlehenskasse. Ohne alt Lehrer Johann Moser hätte Winkeln wahrscheinlich keine Dorf-

Zur Beachtung!

Ende September nächsthin läuft die Umlaufgültigkeit der alten 20-Frankennoten mit dem Pestalozzikopf bekanntlich ab, d. h. solche Noten müssen von niemandem mehr an Anzahlung genommen und sie können nur noch an den Schaltern der Schweizerischen Nationalbank eingelöst werden. Wer also noch solche alte 20-Frankennoten besitzt, soll sie noch vor Ende dieses Monats bei der örtlichen Darlehenskasse gegen neue Noten eintauschen lassen.

kasse. Er war einer der Hauptinitianten, die 1911 die Kasse gründen und 1912 eröffnen halfen. Fast 45 Jahre stand er als Rechnungsführer an verantwortungsvollem Posten. In jungen Jahren ließ sich Joh. Moser vom Gedankengut eines Vater Raiffeisen und Pfarrer Traber begeistern und ruhte nicht, bis er die Idee des genossenschaftlichen Selbsthilfewerkes auf finanzieller Grundlage in seinem Wirkungskreise als Lehrer ins Leben setzen konnte.

Dank seiner Schaffenskraft und seinem Einsatz hat sich aus bescheidenen Anfängen unsere heute gut fundierte Kasse entwickelt. Dafür wurde ihm der herzlichste und verbindlichste Dank ausgesprochen. Aus Kinderhand durfte der Gefeierte als Erinnerung für seine lange Wirksamkeit ein Geschenk mit Blumen in Empfang nehmen.

In warmen Worten verdankte Herr Moser die ihm gewährte Ehrung und sprach sich in launiger Weise über dier »angenehmen und unangenehmen Seiten des Kassieramtes« aus. Verschiedene Redner wandten sich noch in schönen Dankesworten an den nun in den verdienten Ruhestand tretenden, ihm einen glücklichen, sonnigen Lebensabend wünschend. S. B.

Aus der Gründungstätigkeit

Schattenhalb (BE). Auf Veranlassung von Arnold Häsler, Sägerei, fanden sich am 21. Juli 1956 die Männer der Gemeinde Schattenhalb zahlreich zusammen, um nach dem Vorbilde aller umliegenden Ortschaften von Gadmen, Guttannen, Innertkirchen und Meiringen ebenfalls eine Dorfkasse zu gründen.

Verbandssekretär Bücheler zeigte den Interessenten in ausführlichen Worten, welch große Bedeutung eine solche Selbsthilfe-Institution für jede Landgemeinde hat und welche Möglichkeiten bestehen, um damit die eigenen Kräfte in der Dorfgemeinschaft zu entfalten. In der regen Aussprache gab u. a. der anwesende Bankvertreter seiner Meinung Ausdruck, nur größere Banken könnten wirklich leistungsfähig sein. Demgegenüber kann nicht genug betont werden, daß zwar für das Geldgeschäft, wie es die Banken betreiben, ein großer Betrieb und Umsatz sicher interessant sind, daß aber die Dorfgemeinschaft der natürliche Rahmen bildet für eine Raiffeisenkasse als Werk praktischer Solidarität, wo man sich gegenseitig kennt und zu gegeseitiger Hilfe bereit ist. Die mehr als 50jährige Raiffeisen-Erfahrung in der Schweiz beweist, daß gerade die kleinen Gemeinden die besten und leistungsfähigsten Raiffeisenkassen besitzen können.

In der Gründungsversammlung vom 25. August 1956 erfolgte die Annahme der Normalstatuten. Als Kassier wurde einstimmig Werner Frutiger in Willigen gewählt. Für den Kassavorstand ist Werner Stauffer als Präsident, Hans Kohler als Vizepräsident und Peter Roth als Sekretär bestimmt worden und im Aufsichtsrate hat Gemeinderat Peter Roth den Vorsitz übernommen. Die Gemeinde zählt ca. 900 Einwohner (ca. 170 Familien), die sich auf die 3 Schulkreise Willigen, Geißholz und Falchern verteilen und fast ausschließlich Landwirtschaft betreiben. Nicht leicht begreiflich ist es, daß Schattenhalb bis jetzt kein eigenes Postbureau hat; die Postzustellung erfolgt von Meiringen aus, trotzdem die Entfernung ziemlich bedeutend ist. Gerade auch die nun geschaffene eigene Dorfkasse dürfte zur Stärkung der Selbständigkeit der Gemeinde beitragen. —ch—

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Widnau (SG). Paul Grüninger, Präsident des Aufsichtsrates. Ein ungewöhnlich großer Leichenzug begleitete am Sonntag, den 1. Juli, die sterbliche Hülle unseres verdienten Mitgliedes Paul Grüninger auf den Gottesacker. Am Donnerstagabend von seiner Berufsarbeit in der Viskosefabrik heimgekehrt, überfiel ihn ein starkes Unwohlsein; er verlangte nach Arzt und religiöser Stärkung, und schon um 8 Uhr löschte ein Schlaganfall das stille, arbeitsreiche Leben aus. Die Kunde von seinem jähen Ableben, die beim Zunachten durch das Dorf lief, wurde mit Erschütterung und tiefer Trauer aufgenommen; denn niemand wußte von einer Erkrankung des 58jährigen Mannes, und wie notwendig der treubesorgte Vater seiner Familie noch sein mußte, war allgemein bekannt.

Paul Grüninger erlernte, wie es die Tradition in der Familie der Grüninger erheischte, den Malerberuf. Als 1924 die Kunstseidenfabrik der Viscose S. A. ihre Tore öffnete, fand der tüchtige, junge Brufsmann eine seinem Können entsprechende Beschäftigung. Bald avancierte er zum Vorarbeiter, und seine von gründlichen Fachkenntnissen bestimmte Art verschaffte ihm die Achtung und Wertschätzung der Betriebsleitung und der Untergebenen. Aus der glücklichen Ehe mit der Lehrerstochter Frl. Pia Köppel entstammen fünf Kinder, von denen der älteste Sohn in Basel als Lehrer wirkt und der jüngste noch im schulpflichtigen Alter steht. Die Familie ging dem Verstorbenen über alles, und im Kreise seiner Lieben fand er Erholung und Freuden. Aus diesem Sinnen und Trachten heraus mag er wohl auch seine emsige Mitarbeit der Darlehenskasse gewidmet haben. Schon 1925 finden wir ihn als Mitglied, und 1947 schenkte ihm die Generalversammlung das Vertrauen als Aufsichtsrat, und 1955 erkor sie ihn einstimmig zum Präsidenten des Aufsichtsrates. Paul Grüninger war ein konsequenter Raiffeisenmann, der seine Erfahrungen und sein kluges Urteil gerne in den Dienst der Bewegung stellte. Mancher junge Berufsmann und Arbeiter wird sich auf seinen Rat hin unserer Kasse angeschlossen haben. Aus Verpflichtung und Dankbarkeit heraus werden wir dem viel zu früh Verstorbenen ein gutes Andenken bewahren. B.

Littau (LU). † Gemeindepräsident Albert Elmiger. In den frühen Morgenstunden des 15. August entschlief in der Klinik St. Anna in Luzern an den Folgen einer Herzlähmung das verdiente Oberhaupt der Gemeinde Littau, Gemeindepräsident, alt Großrat und Erziehungsrat Albert Elmiger. Die Trauerbotschaft über das Ableben dieses großen Mannes wirkte in der ganzen Gemeinde niederschmetternd, denn obwohl man um die heimtückische Krankheit wußte, die schon seit Jahresfrist an dieser einst so kraftvollen und imponierenden Gestalt nagte, glaubte wohl niemand, daß sie bereits vom Tode gezeichnet war.

Albert Elmiger war ein Sohn seines geliebten Seetals. Als Geburtsstätte ist uns ein stattliches Bauerngehöft am Rande des Dorfes Ermensee bekannt, wo er am 9. April 1887 als Sohn des damaligen Amtsrichters Elmiger geboren wurde. Hier verlebte er unter der treuen Obhut seiner braven und frommen Eltern seine glücklichen Jugendjahre, besuchte die Primarschulen seines Heimatdorfes und die Sekundarschule im benachbarten Hitzkirch. Vom Wunsche beseelt, Lehrer und Erzieher zu werden, führte ihn der weitere Lebensweg in die ebenfalls nahegelegene Lehrerbildungsstätte, ins Seminar Hitzkirch. Ausgestattet mit einem vorzüglichen Primarlehrerpatent begann er dann seine Lehramtstätigkeit, vorerst als Stellvertreter an der Gesamtschule Brunau-Malters, dann als Lehrer an der Erziehungsanstalt Rathausen. Im Jahre 1910 erfolgte seine Wahl als Primarlehrer nach Littau, wo sich in der Folge sein überaus reiches Lebenswerk erfüllte.

Die Verdienste des lieben Verstorbenen um unsere Gemeinde Littau, um Schule, Volk und Heimat sind unermeßlich. Im Jahre 1923 erfolgte seine Wahl in den Luzerner Großen Rat. Im kantonalen Parlament entwickelte und offenbarte er sein politisches Geschick. Seine wohlüberlegten und geistvollen Voten verschafften ihm die Achtung und Verehrung in Rat und Fraktion. Von 1929—1933 präsidierte er die großrätliche Kommission für ein neues Erziehungsgesetz und im Jahre 1938 wurde ihm verdientermaßen das höchste Amt in der kantonalen gesetzgebenden Behörde, die Würde eines Großratspräsidenten, übertragen. Damit war jedoch seine Tätigkeit als gewiegter Verwaltungsmann noch keineswegs erschöpft. Er verblieb bis zur Erreichung der Altersgrenze im Jahre 1955 Mitglied des Erziehungsrates, in welchem Gremium er im Jahre 1927 Einzug hielt. Als Erziehungsrat war er Präsident der Primarlehrerprüfungskommission und der Prüfungskommission für Hauswirtschaftslehrerinnen, Mitglied der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Hitzkirch und Mitglied der Lehrmittelkommission.

Aber auch in der Gemeinde erkannte man die großen Fähigkeiten und die menschlichen und charakterlichen Qualitäten des Verwaltungsmannes Elmiger und wußte sie für unsere ausgedehnte Gemeinde dienstbar zu machen. Im Jahre 1931 wählte ihn die stimmfähige Bürgerschaft an die Spitze unserer Gemeindebehörde, als Gemeindepräsident, welches Amt er bis zu seinem Lebensende mit seltener Umsicht und Pflichttreue versah.

Unermeßlich groß sind auch die Verdienste Albert Elmigers um das Bestehen und die Entwicklung unserer Raiffeisenkasse. 34 Jahre lang diente er unserem dorfeigenen Geld- und Kreditinstitut mit selbstloser Hingabe an verantwortungsvollem Posten, vorerst von 1922—1929 als Präsident des Aufsichtsrates, dann seit 1929 als umsichtiger und pflichtgetreuer Kassenpräsident. Wer wollte sie zählen, die vielen Stunden, die er für die Leitung von Sitzungen und Versammlungen, für die Vornahme von Revisionen und Kassakontrollen, für die Verhandlungen mit den Verbandsbehörden in uneigennütziger Weise der schönen Raiffeisenidee geopfert hat. Seine letzte Funktion, die er als Kassenpräsident noch ausübte, sollte zum erhebendsten Moment in seiner langjährigen Tätigkeit werden. Es war im Frühjahr dieses Jahres, als unsere Kasse das 50-Jahr-Jubläum ihres Bestehens festlich begehen konnte. Mühsam schleppte er damals seinen bereits schwerkranken Körper ins Festlokal, um die flott arrangierte Jubiläumsgeneralversammlung unter Aufbietung seiner letzten Kräfte präsidieren zu können. Sichtlich gerührt nahm er die ihm dargebotenen Genesungswünsche und das hübsche Jubiläumsgeschenk entgegen. Niemand glaubte, daß dieser Raiffeisenpionier letztmals unter seinen Raiffeisenmänern weilte. Gott gebe ihm für sein treues Dienen die ewige Ruhe und den ewigen Frieden! J. F.

Root (LU). Dr. vet. Franz Wicki, Präsident. Mittwoch, den 25. Juli 1956, durcheilte die Trauerkunde unsere Talschaft, Tierarzt Dr. vet. Franz Wicki, Root, sei um halb 9 Uhr mit dem Schnellzug auf dem Längebold-Übergang, nahe seiner schönen Liegenschaft, mit seinem Personenwagen kollidiert und dabei sehr schwer verletzt worden. — Dr. Wicki wurde

auf dem unbewachten Übergang vom Zug überrascht; während der Unglückliche aus dem Wagen in den Lebhag geschleudert wurde, riß die Lokomotive das Auto noch ungefähr 500 Meter unter sich mit, bis zum Stillstand, einen Trümmerhaufen hinterlassend. — Kurz nach dem Unfall mußte Dr. Wicki seine Seele dem Schöpfer zurückgeben. — Der so tragisch und rasch dem Leben Entrissene erblickte das Licht der Welt als Bürger von Hasle im Entlebuch am 15. Mai 1897. Nach der Primarschule und Kantonsschule wandte sich der Verblichene dem Studium der Veterinär-Medizin zu, das 1924 mit dem Staatsexamen und dem Doktortitel gekrönt wurde. — Gleichen Jahres eröffnete Dr. Wicki nach kurzer Assistenzzeit in Root seine Praxis, die dank seiner Tüchtigkeit und Beliebtheit einen ansehnlichen Umfang annahm. — Seiner im Jahre 1931 mit Frl. Anna Moser aus Altwies abgeschlossenen Ehe entsprossen fünf hoffnungsvolle Kinder, die nun teils schon selbständig sind, teils noch akademischen Studien obliegen. — Den trauernden Hinterlassenen entbieten wir unsere herzlichste Anteilnahme am überaus schweren Verluste.

Neben seiner vielgesuchten Praxis nahm Dr. Wicki sel. regen Anteil am öffentlichen Geschehen. Mehrere Jahre war er Mitglied des Kirchenrates und zuletzt deren Vizepräsident. — In der politischen Gemeinde Root war er als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission und der Steuerkommission angesehen.

Als im Jahre 1926 in Root eine Darlehenskasse gegründet wurde, stand der volksverbundene Tierarzt unter den Gründern und versah bis 1932 das Aktuariat, dann dasjenige des Vizepräsidenten, um dann 1950 ehrenvoll zum Präsidenten erkoren zu werden. — Dank seiner Verbindung mit dern Bauernsame kannte er deren Bedürfnisse und Kreditwürdigkeit. Sein gutes, mitfühlendes Herz war jederzeit bereit, in Not und Drangsal lindernd und helfend einzugreifen, soweit das mit den Satzungen unserer segensreich wirkenden Selbsthilfe-Institution vereinbar war. — Unter der präsidialen Führung von Dr. Wicki gestaltete sich die Tätigkeit von Vorstands- und Aufsichtsrat stets erfolgreich, die Kasse erfreute sich steter aufstrebender Entwicklung.

Dank seiner sozialen Aufgeschlossenheit war Präsident Dr. Wicki auch in der Baugenossenschaft vertreten, um auch so Heimat und Volk zu dienen. — Als beliebter Veterinär-Hauptmann lieh er dem Vaterland seine Dienste.

Am offenen Grabe entbot Hr. Verwaltungsrats-Vizepräsident A. Büchli seinem lieben Freunde und Weggenossen den schmerzlichen letzten Gruß und dankte ihm für all seine Treue. — Ein selten großes Grabgeleite gab dem teuren Dahingeschiedenen die letzte Ehre. — Lieber Freund, ruhe im Frieden des Herrn, deine guten Werke folgen dir nach, ein bleibendes Andenken ist dir gewiß. Auf Wiedersehen. A. B.

Ulrichen (VS). Am 28. Juli dieses Jahres ist in hier alt Kassier Theodor Imwinkelried ganz unerwartet schnell zur ewigen Ruhe eingegangen. Es geziemt sich, daß wir auch seiner kurz im »Raiffeisenboten« gedenken. Ein treubesorgter Familienvater ist leider allzufrüh seinen Angehörigen durch den Tod entrissen worden. Der Verstorbene, der ein Alter von 61 Jahren erreichte, bekleidete in früheren Jahren verschiedene Ämter, in denen er hauptsächlich als Kassier tätig war. Von 1923 bis 1943 verwaltete er die Raiffeisenkasse in unserem Dorfe. Volle 20 Jahre stellte sich der Heimgegangene diesem schönen Werke zur Verfügung und war stets bestrebt, eine ersprießliche Tätigkeit hierin zu entfalten. Mit vollem Interesse nahm alt Kassier Imwinkelried an der Entwicklung und Verbreitung unseres Geldinstitutes bis zu seinem Hinschied teil. Im Jahre 1937 bis 1945 wurde ihm die Gemeindekasse anvertraut, nebenbei auch noch vier Jahre die Viehversicherungskasse. Der Krankenkasse »Unitas« Goms hatte er bis zu seinem Ableben wertvolle Dienste geleistet.

Der Verewigte hatte seine anvertrauten Ämter gewissenhaft erfüllt. Für all das Schöne und Edle, das der Dahingegangene den Mitmenschen zuliebe gewirkt hat, gebührt ihm unser bester Dank übers Grab hinaus. Möge ihm der Herrgott im besseren Jenseits den Lohn der ewigen Vergeltung zuteil werden lassen. J. K.

Pfäfers (SG). Josef Schett. Im Kreise der Angehörigen ist am 30. Juli 1956 nach geduldig ertragener Krankheit der anno 1881 geborene Josef Schett gestorben. In den letzten Jahren vermochte Josef manchen Angriff auf seine Gesundheit immer wieder abzuwehren, deshalb war die Trauerbotschaft trotz des vorgerückten Alters von Schett eine Überraschung. Aufrichtige Teilnahme herrschte hauptsächlich bei denen, welche mit dem Verstorbenen zusammenarbeiteten. Mit den Angehörigen trauerten am Freitag, den 3. August, viele, besonders die ehemaligen Mitarbeiter hinter der mit Blumen geschmückten Bahre. Mit Gesang nahmen Kirchen- und Männerchor von ihrem Mitglied Abschied.

In der Persönlichkeit des Verstorbenen konnte man einen ruhigen und beruhigenden Pol inmitten der heute so bewegten Zeit erblicken. Am 12. September 1921 ist Josef unserer Darlehenskasse beigetreten. Die Mitglieder dieser Körperschaft wählten ihn am 19. Januar 1930 in den Aufsichtsrat, welchem er neun Jahre angehörte, nachher wurde er Vorstandsmitglied und Aktuar des Vorstandes. Durch genaue Protokollführung und Verschwiegenheit in Kassageschäften hat sich unser Kollege ausgezeichnet. Durch eine Kranzspende wurde unserem Raiffeisenmann der letzte irdische Gruß übermittelt.

H. H. Pfarrer Viktor Schenker hat neben tröstenden Worten den Lebenslauf des Verstorbenen gewürdigt. Von einem vorbildlichen Bürger mußten wir für immer Abschied nehmen. W.

Ipsach (BE). Hans Herren, Milchhändler. Zwei Jahre erst sind es her, als wir den Schritt zur Gründung einer Raiffeisenkasse in unserer Gemeinde wagten, und schon müssen wir vom Verluste eines treuen Mitgliedes berichten. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel erreichte uns am Morgen des 21. August die traurige Kunde vom plötzlichen Ableben unseres Freundes und Vizepräsidenten des Vorstandes, Hans Herren. Ein fröhlicher Mensch hat aufgehört zu sein und hat alle, die ihn kannten, in tiefe Trauer gestürzt.

Dem Beruf als Michhändler war Hans Herren ergeben, und sein großer Kundenkreis liebte sein lauteres, aufgeschlossenes Wesen. Seit einigen Jahren diente er dem Milchhändlerverband von Biel als Vorstandsmitglied und genoß dort ebenfalls großes Ansehen. Als sich im Jahre 1954 in Ipsach die Gründung einer Raiffeisenkasse in Szene setzte, war auch unser Hans als fortschrittlich denkender Mensch mit dabei. Die Wahl als Vizepräsident freute ihn, und es war denn auch nicht verwunderlich, daß er an der bisherigen guten Entwicklung unserer Dorfkasse großen Anteil hat. Um so schmerzlicher ist es für uns, zu wissen, inskünftig auf die einfachen und klaren Voten des Dahingeschiedenen verzichten zu müssen.

Mitten aus einem arbeitsreichen Leben im Alter von erst 44 Jahren ist Hans Herren seiner Gattin sowie seinen drei, ihm ans Herz gewachsenen Buben entrissen worden. Jäh ist der Abgrund, der sich aufgetan, doch unsere Aufgabe ist es, ihn zu überbrücken. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren und sprechen den Hinterlassenen auch an dieser Stelle unser tiefstes Beileid aus. sr.

Vermischtes

Auf eine kleine Anfrage teilte der Bundesrat mit, daß **der Bestand der Arbeitsbeschaffungs-Reserven der privaten Wirtschaft,** am 30. Juni 1956, sich bei 1336 Unternehmungen auf 332,5 Mill. Franken bezifferte. Der Betrag, den die Wirtschaft auf völlig freiwilliger Basis hier für spätere Arbeitsbeschaffungen auf die Seite legt, darf als sehr bedeutend bezeichnet werden, wenn vielleicht auch die Zahl der Betriebe, die solche Arbeitsbeschaffungs-Reserven anlegen, gemessen an der Zahl der dem Fabrikgesetze unterstellten Betriebe von rund 11 000 nicht sehr groß ist.

Im Juni dieses Jahres belief sich die statistisch erfaßte **Verkehrs-Milchproduktion** auf 1 976 000 q, gegenüber 1 947 000 q im gleichen Monat des Vorjahres. Die Zunahme beträgt 1,5 Prozent. Im Vorjahre war einzig im Monat Juni eine Zunahme der Verkehrs-Milchproduktion festzustellen, im Jahre 1956 dagegen waren in allen sechs Monaten des ersten Halbjahres mehr Einlieferungen festzustellen. Gesamthaft betrug diese Zunahme in der ersten Jahreshälfte gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres 4,8 Prozent, während für diese Zeit im Jahre 1955 gegenüber 1954 eine Abnahme von 3 Prozent zu verzeichnen war.

Kürzlich wurden die provisorischen Ergebnisse der, wie jedes Jahr, im April vorgenommenen **Zählung des Nutztierbestandes** publiziert. Da sie erfahrungsgemäß von den endgültigen Ergebnissen nur sehr geringfügig abweichen, dürfen ihre Zahlen wohl verwendet werden. Die Zahl der Rindvieh-Besitzer ist gegenüber dem Vorjahre um fast genau 3000 auf 156 488 zurückgegangen. In den letzten 25 Jahren, d. h. seit 1931, verzeichnet der Rückgang 36 000. — Der Gesamt-Rindvieh-Bestand weist 1 644 974 Stück auf. Das sind 61 974 mehr als im April 1955. An diesem Zuwachs partizipieren sämtliche Kategorien, die Kühe mit 13 858, die Rinder mit 14 592 usw. Der Rindvieh-Bestand hat gegenüber 1941 nicht sehr wesentlich zugenommen, nämlich nur um 35 564 Stück. Den Höchststand in den letzten 25 Jahren weist das Jahr 1939 mit 1 711 000 Stück auf.

Die **Zahl der Konkurseröffnungen** über im Handelsregister eingetragene Firmen betrug im ersten Halbjahr 1956 in unserem Land 319. Das sind 24 mehr als im Jahre 1955.

Der soeben erschienene 69. Bericht des eidgenösischen Versicherungsamtes über **die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz** enthält aufschlußreiche Zahlen über die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges im Jahre 1954. Die Prämieneinnahmen aller Versicherungen erreichten in diesem Jahre einen Gesamtbetrag von 2880 Mill. Franken. Davon entfallen 1762 Mill. Franken auf die Lebensversicherung, 351 Mill. Franken auf die Unfallver-

Schriftleitung: Dr. A. Edelmann / **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St Gallen, Tel. (071) 22 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter AG, Olten. Tel. (062) 5 32 91 / Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.–. Freiexemplare Fr. 2.50. Privatabonnement Fr. 4.– / Alleinige Annoncenregie: Schweizer-Annoncen AG. St. Gallen und übrige Filialen / Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St Gallen zu richten.

sicherung, 344 Mill. Franken auf die Krankenversicherung, 145 Mill. Franken auf die Haftpflichtversicherung, 126 Mill. Franken auf die Feuerversicherung und 152 Mill. Franken auf verschiedene übrige Versicherungszweige. Die Bedeutung dieser Prämienleistungen an die schweizerischen Versicherungsgesellschaften — darin sind die Prämien an die verschiedenen öffentlichen und privaten Pensionskassen und Altersversicherungen usw. noch nicht inbegriffen — erhellt so recht, wenn wir feststellen, daß diese Prämienleistung 13 Prozent des schweizerischen Volkseinkommens entspricht und pro Haushalt im Durchschnitt einen Ausgabenposten von Fr. 2100.— repräsentiert.

Zum Nachdenken

Sage dir immer: ich kann, wenn noch so einsam, an allen Orten glücklich sein; denn glücklich ist, wer sich selbst ein glücklich Los bereitet, dies ist: gute Gemütsstimmung, gute Neigungen, gute Handlungen.

Marc Aurel.

KAFFEE

Spezialmischung fix fertig mit 50 % Bohnenkaffee und Ia Zutaten:

1 kg Fr. 7.80
2 kg Fr. 14.80

franko per Nachnahme.

G. HOLDENER
Zug-Oberwil

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk
Schweizer Qualitätsrohre
62 mm ∅ Alum. Fr. **3.35**, Messing Fr. **3.90** p. m
72 mm ∅ Alum. Fr. **3.90**, Messing Fr. **4.65** p. m
Jaucheschläuche Ia Qualität
ölimprägniert Fr. **2,20** p. m, gummiert Fr. **2.70** p. m., ab 20 m franko.
Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU
Tel. (045) 3 53 43

PURO-Faßputz

Vernichtet Essigstich, Schimmel und Bakterien.
Befreit vom Gräueligeschmack, Fäulnisgeruch und verhockten Rückständen. — **Tausendfach bewährt!**
Puro-Laboratorium ● Zürich 50

37. Nationale Messe Comptoir Suisse Lausanne 8.—23. Sept. 1956

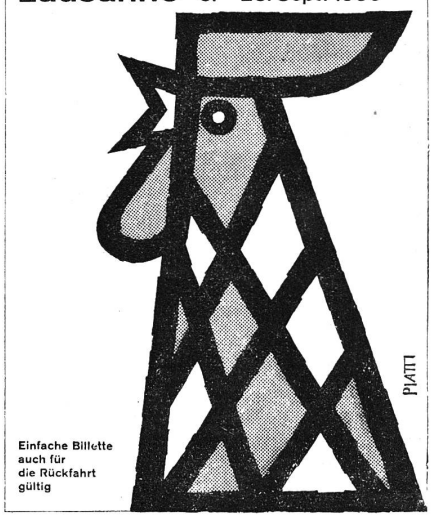

Einfache Billette auch für die Rückfahrt gültig

Hornführer
Thierstein

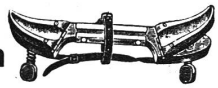

den Sie **8 Tage auf Probe erhalten,** ohne irgendeine Verpflichtung. In den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. **Preis Fr. 16.80,** franko ins Haus.

A. Tierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)
Tel. (065) 4 42 76

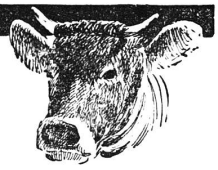

Seit 1939

haben über 20 000 Landwirte den Hauser-Viehhüt-Apparat gekauft. Dank seiner großen Verbreitung konnte die Produktion unter Beibehaltung der anerkannten Qualität erhöht u. die

Preise erheblich gesenkt

werden. Jetzt ist der Moment auch für Sie gekommen, sich die großen Vorteile dieses Hauser-Apparates zu beschaffen. Was für 20 000 Landwirte gut ist, ist bestimmt auch für Sie von Nutzen!

Verlangen Sie Gratisprospekt Nr. 16 von:

HAUSER Apparate GmbH
Wädenswil Tel. 051 95 66 66

schützt das Holz

Das seit Jahrzehnten bewährte Holzimprägnierungsmittel ist in 3 gefälligen Farbtönen erhältlich in Drogerien, Eisen- und Farbwaren-Handlungen und Landwirtschaftlichen Genossenschaften

Fabrikant: **Bacher AG. Reinach Basel**

Heirat

wünscht 34jähriger, selbständiger Landwirt, Witwer mit 8jährigem Sohn, reformiert, 1.75 m groß und schlank, gepflegt u. nettem Aussehen, in rechten finanz. Verhältnissen, mit seriöser u. gesunder Lebensauffassung. Wer schreibt mir wohl ein Brieflein unter Chiffre **SA 600 A an Schweizer-Annoncen A.-G., »ASSA«, Aarau.**

Fässer
solid und füllfertig

Inhalt	Kastan.	Eiche
50—60 l		15.-
100—120 l	17.-	22.-
140—160 l		23.-
190—200 l	21.-	26.-
250 l	27.-	36.-
300—330 l	33.-	45.-
500 l wie neu	65.-	70.-
600 l	70.-	85.-

Zuschlag für Türli Fr. 5.-
H. Marbot, Kirchberg BE
Tel. (034) 3 22 44

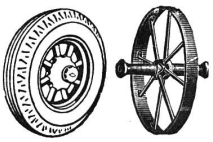

Bährenräder

jeder Höhe u. Nabenlänge mit **Pneu, Vollgummi** oder **Eisenreif.**

Pneuräder für Fuhrwagen, Karren und kleine Wagen

Ansteckrad mit Pneu für gewöhnliche und Patentachsen

Fritz Bögli, Räderfabrik, Langenthal

ROTWEIN
erste Qualität

Vino Nostrano, eigener Pressung	d. L. Fr.	1.45
Montagner	Fr.	1.20
Barbera	Fr.	1.70
Valpolicella	Fr.	1.75
Chianti extra	Fr.	1.85

ab hier, von 30 Litern an. Muster gratis. Preisliste verlangen!

Früchteversand Muralto
(Tessin) Tel. (093) 7 10 44
Postfach 60

Kalber-Kühe

Damit die Kuh beim ersten Mal Führen aufnimmt

reinige man

Kalberkühe, Kühe und Rinder

mit dem

seit über 25 Jahren bestbewährten Blaustern

Kräutertrank

Auch die Milchorgane werden reguliert. Paket Fr. 2.60 echt zu beziehen bei

C. H. Rutz, Herisau

Zeughausweg 3, Tel. (071) 5 21 28. IKS Nr. 18444

Hornführer »Sieg«
Nr. 4

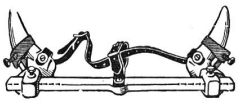

in Aluminium, ausziehbar, von Nr. 10 — Nr. 40. Die Führungslaschen sind nach allen Richtungen verstellbar, was bisher von keinem andern Modell erreicht wurde Preis Fr. 30.—
Einfachere Ausführungen mit schwenkbaren Führungslaschen, ausziehbar, von Nr. 10—30 Fr. 21.— bis 23.—

ERNST NOBS, SEEDORF (Aarberg)
Fabrikation von Spezialhornführern Tel. (032) 8 24 89

Werben Sie für neue Abonnenten des Schweiz. Raiffeisenboten

Viehvermittlung ist Vertrauenssache

Unverbindliche Auskünfte über Preise, Marktlage etc. (Karte genügt).
Interessenten für mehrere Stück werden abgeholt, und das Vieh wird per Auto zum Stall gebracht, ebenso organisierte Bezüge und Bestellungen von Einzeltieren.

R. Keller-Litscher, Werdenberg/Buchs
Telephon (085) 6 16 76

WAND-TRESOR

neuwertig, umständehalber zu verkaufen, 44 cm hoch, 39 cm breit, 31 cm tief z. Preise v. Fr. 550.-.

A. Heim, Sattlerei, **Sargans.** Tel. (085) 8 06 88.

Reinigungs-Trank
Natürlich
J.K.S. 10175

Bauer, reinige Deine **Kühe und Rinder** nach dem Kalbern und bei Unträchtigkeit mit dem schon über 25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet Telephon (071) 5 24 95

Fritz Suhner, Landw., Herisau (Burghalde)